

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs

Vorblatt

A. Zielsetzung

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes nimmt rund zehn Jahre nach Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs insbesondere auf vollzuglichen Erfahrungen mit der Normanwendung des geltenden Rechts gründende Problemstellungen in den Blick.

B. Wesentlicher Inhalt

Neben Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen entwickelt das Gesetz einzelne Normen unter Berücksichtigung der Vollzugsziele gezielt weiter. Die Änderungen sind darauf ausgerichtet, gleichermaßen die Möglichkeiten zur Resozialisierung zu fördern wie auch die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtungen zu stärken.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelungen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Negative finanzielle Auswirkungen sind durch die Änderungen bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten. Durch die Einfügung eines für den ersten Monat im Justizvollzug bestehenden Taschengeldanspruchs neu dort aufgenommenener unverschuldet mittelloser Untersuchungsgefangener (§ 36a JVollzGB II) können dem Landeshaushalt jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von maximal 161.000 Euro entstehen, die grundsätzlich in gleicher Höhe zu Einsparungen bei den Stadt- und Landkreisen als Träger der Sozialhilfe führen. Bezüglich der Erweiterung der Langzeit-Freistellungsmöglichkeit zur Entlassvorbereitung bei Sicherungsverwahrten (§ 13 JVollzGB V) ist bei einer Verlängerung der Freistellung um die vollen sechs Monate im Einzelfall zwar von einem zusätzlichen Bedarf von 20.452,56 Euro auszugehen. Wenn infolge der verlängerten Freistellung eine Entlassung erfolgen kann, entfallen allerdings die Kosten für die weitere Unterbringung im Justizvollzug.

E. Erfüllungsaufwand

Durch die Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Im Übrigen stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für die Wirtschaftsunternehmen. Ein gesonderter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht; ebenso wenig fallen Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

E.3 Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung

Infolge der Änderung unter Artikel 1 Nummer 1 (zu § 47 JVollzGB I) wäre – bei erfahrungsgemäß bis zu rund zehn Fällen im Jahr – im Falle einer regelmäßigen Teilnahme an den Fallkonferenzen ein Personalaufwand von jährlich insgesamt 40 Arbeitsstunden im höheren Dienst der Vollstreckungsbehörden und Strafvollstreckungskammern zu erwarten. Die Beteiligung ist allerdings optional. Da nicht mit einem Erfüllungsaufwand von mehr als 100.000 Euro zu rechnen ist, ist eine nähere Aufwandsberechnung nicht erforderlich.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen lassen erhebliche Auswirkungen nicht erwarten. Soweit punktuell inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, modifizieren diese überwiegend nur leicht die bestehenden Regelungen. Nennenswerte Folgen für die Nachhaltigkeitsfelder „Ökologische Tragfähigkeit“, „Bedürfnisse und gutes Leben“ sowie „Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren“ mit ihren jeweiligen Unterkategorien sind damit nicht verbunden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs

Vom

Artikel 1

Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug

1. der Untersuchungshaft,

2. der Freiheitsstrafe sowie des Strafarrests nach dem Wehrstrafgesetz,

3. der Jugendstrafe und

4. der Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Strafprozessordnung“ die Angabe „(StPO)“ eingefügt.

c) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Für den Vollzug der Haft oder Unterbringung nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, § 236, § 275a Absatz 6, § 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 und § 453c Absatz 1 StPO und bei Haft auf Grund vorläufiger Festnahme, die in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, sowie für die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO, soweit diese vorübergehend in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, gelten die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend, soweit nicht die Eigenart der Unterbringung oder der Haft entgegenstehen. Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt ist nur für einen Zeitraum von 24 Stunden und

nur dann zulässig, wenn eine sofortige Überführung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt nicht möglich ist; in diesem Fall sind alle Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die sich aus dem Zweck der Anordnung der einstweiligen Unterbringung ergeben.

(4) Der Vollzug der Zivilhaft (Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft) richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes.

(5) Der Vollzug der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft richtet sich, soweit dieser im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt, nach § 422 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(6) Die Vorschriften über den Vollzug der Aus-, Durch-, und Rücklieferungshaft nach den § 27 Absatz 1, § 45 Absatz 6 und § 68 Absatz 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und der Haft nach § 12 Absatz 1 des Überstellungsausführungsgesetzes bleiben unberührt.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 19 werden die Nummern 1 bis 18.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff der Gefangenen Personen, an denen Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Jugendarrest, Untersuchungshaft, Strafarrest oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird. Gefangene sind auch Personen, die sich in Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 oder § 453c StPO befinden, sowie Personen, die nach § 275a Absatz 6 StPO einstweilig untergebracht sind.“

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) An den Fallkonferenzen können die Strafvollstreckungsbehörden, die Strafvollstreckungskammer und der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter beteiligt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 2

Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 563), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen“ durch die Wörter „Untersuchungsgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität,“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Abschnitts 2 wird das Wort „Vollzugsverlauf“ durch die Wörter „Aufnahme, Vollzugsverlauf und Verlegung“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Untersuchungsgefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden

1. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt, insbesondere, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
2. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
4. wenn dies aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Überstellung oder Verlegung nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 bedarf der vorherigen Zustimmung des Gerichts. Vor einer Überstellung oder Verlegung nach Absatz 1 Nummer 2 sind nach Möglichkeit die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu unterrichten.“

4. In der Überschrift des Abschnitts 3 werden vor dem Wort „Grundversorgung“ die Wörter „Unterbringung und“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit ihrer Zustimmung können Untersuchungsgefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden. Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung ausnahmsweise zulässig, wenn

1. Untersuchungsgefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Untersuchungsgefangener besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder

2. dies aus zwingenden Gründen zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen vorübergehend, längstens bis zu sechs Monate, erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 1 ist auch eine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen zulässig, bis auf andere Weise die Gefahr abgewendet oder der Hilfsbedürftigkeit begegnet werden kann.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

6. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„§ 40 Absatz 3 gilt entsprechend.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

8. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Andere Formen der Telekommunikation

Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Untersuchungsgefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.“

9. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Krankenhausbehandlung außerhalb vollzuglicher Einrichtungen

(1) Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 nicht ausreicht, können Untersuchungsgefangene für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugskrankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.

(2) Vor der Verbringung sind nach Möglichkeit die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu unterrichten.“

10. In der Überschrift des Abschnitts 8 werden die Wörter „Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung“ durch die Wörter „Beschäftigung und Vergütung“ ersetzt.

11. Nach § 35 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 9
Gelder, Haftkosten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge“

12. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a
Taschengeld

Untersuchungsgefangenen, die ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird im ersten Monat des Vollzugs ein angemessenes Taschengeld zur Verwendung für den Einkauf gewährt, falls sie bedürftig sind. Gehen den Untersuchungsgefangenen im Lauf des ersten Monats des Vollzugs Gelder zu, wird hiervon zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.“

13. Die bisherigen Abschnitte 9 bis 15 werden die Abschnitte 10 bis 16.

14. § 45 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden.“

15. In § 46 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Suchtmittelkontrolle kann auch allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist.“

16. § 47 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beobachtung, auch mit technischen Hilfsmitteln,“

17. § 49 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen, an den Füßen oder an den Händen und den Füßen angelegt werden.“

18. § 54 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es, auch mittels technischer Geräte, unternehmen, Untersuchungsgefangene zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.“

19. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Der Gebrauch ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

20. § 66 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Untersuchungsgefangene ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.“

21. In der Überschrift des neuen Abschnitts 14 werden vor dem Wort „Beschwerderecht“ die Wörter „Aufhebung von Maßnahmen,“ eingefügt.

22. Dem § 68 wird folgender § 67a vorangestellt:

„§ 67a
Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Untersuchungshaft richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,

2. die Maßnahmen missbraucht werden oder

3. erteilte Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Belastende rechtswidrige Maßnahmen sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.“

23. Der neue Abschnitt 16 wird aufgehoben.

24. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter „weiblichen und männlichen Gefangenen“ durch die Angabe „Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität,“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Abschnitts 2 werden die Wörter „Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzugs“ durch die Wörter „Aufnahme, Vollzugsplanung und Verlegung“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden,

1. wenn ihre Behandlung oder Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird,
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt, insbesondere, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
3. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,
4. zur Prüfung ihrer Eignung für die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. zur Durchführung einer kriminalprognostischen Begutachtung,
6. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
7. wenn dies aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

§ 8 Absatz 1 und 3 bleibt unberührt.“

4. In § 8 Absatz 4 werden die Wörter „und § 65 bleiben“ durch die Wörter „Satz 1 bleibt“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden die Wörter „einer oder eines Vollzugsbediensteten“ durch das Wort „Vollzugsbediensteter“ ersetzt.
6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden Maßnahmen nach den §§ 9 und 10 in schwerwiegender Weise missbraucht, sind diese gemäß § 91a Absatz 3 Nummer 2 zu widerrufen.“

7. In der Überschrift des Abschnitts 3 werden vor dem Wort „Grundversorgung“ die Wörter „Unterbringung und“ eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Unterbringung

Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden. Eine gemeinschaftliche Unterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit kommt insbesondere in Betracht

1. mit ihrer Zustimmung, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist,
 2. auch ohne ihre Zustimmung,
 - a) wenn Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Gefangener besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder
 - b) wenn und solange dies zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen erforderlich ist.“
9. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:
„§ 58 Absatz 3 gilt entsprechend.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

11. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Andere Formen der Telekommunikation

Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.“

12. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Krankenhausbehandlung außerhalb vollzuglicher Einrichtungen

Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht ausreicht, können Gefangene für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugskrankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.“

13. In der Überschrift des Abschnitts 8 werden die Wörter „Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung“ durch die Wörter „Beschäftigung und Vergütung“ ersetzt.

14. Dem § 42 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 338), die durch Verordnung vom 30. März 2021 (GBl. S. 383) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.“

15. In § 43 Absatz 2 wird das Wort „Arbeitszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt.

16. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit gemeinnützige Arbeit nach § 42 Absatz 2 Satz 2 geleistet wird, steht dies der Erfüllung der Arbeitspflicht gleich.“

b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „die über 65 Jahre alt sind“ durch die Wörter „die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben“ ersetzt.

17. Nach § 50 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 9
Gelder, Haftkosten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge“

18. Dem § 52 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anstaltsleitung kann Gefangenen die Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld darüber hinaus zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe oder zur Entschädigung von Opfern der Straftaten der Gefangenen gestatten, soweit der Zweck nach Absatz 1 dadurch nicht gefährdet wird.“

19. Die bisherigen Abschnitte 9 bis 18 werden die Abschnitte 10 bis 19.

20. § 63 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden.“

21. In § 64 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Suchtmittelkontrolle kann auch allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist.“

22. § 65 wird aufgehoben.

23. § 67 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beobachtung, auch mit technischen Hilfsmitteln,“

24. § 69 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen, an den Füßen oder an den Händen und den Füßen angelegt werden.“

25. § 73 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es, auch mittels technischer Geräte, unternehmen, Gefangene zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.“

26. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Der Gebrauch ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

27. § 85 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Gefangene ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.“

28. In der Überschrift des neuen Abschnitts 15 werden vor dem Wort „Beschwerderecht“ die Wörter „Aufhebung von Maßnahmen,“ eingefügt.

29. Dem § 92 wird folgender § 91a vorangestellt:

„§ 91a

Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Freiheitsstrafe richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,

2. die Maßnahmen missbraucht werden oder

3. erteilte Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Belastende rechtswidrige Maßnahmen sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.“

30. § 95 wird wie folgt gefasst:

„§ 95
Nachgehende Betreuung

Die Justizvollzugsanstalten können entlassenen und während des Freiheitsentzugs sozialtherapeutisch behandelten Gefangenen auf Antrag Hilfestellung gewähren und die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.“

31. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Aufnahme“ die Wörter „Verbleib und“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Frühere Gefangene der sozialtherapeutischen Einrichtungen können auf ihren Antrag vorübergehend in der sozialtherapeutischen Einrichtung verbleiben oder in der sozialtherapeutischen Einrichtung oder in einer sonstigen Justizvollzugsanstalt wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „die Aufgenommenen“ durch die Wörter „verbliebene oder aufgenommene Personen“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

32. In der Überschrift des neuen Abschnitts 17 werden die Wörter „über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung“ durch die Angabe „bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung“ ersetzt.

33. Die Überschrift des Unterabschnitts 1 des neuen Abschnitts 17 wird gestrichen.

34. In § 102 werden die Wörter „Justizvollzugsanstalt kann“ durch die Wörter „Justizvollzugsanstalten können“ ersetzt und werden nach dem Wort „gewähren“ die Wörter „und die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen“ eingefügt.

35. Unterabschnitt 2 des neuen Abschnitts 17 wird aufgehoben.

36. In der Überschrift des neuen Abschnitts 18 werden die Wörter „Kriminologische Forschung im Strafvollzug“ durch die Wörter „Vollzugsentwicklung und kriminologische Forschung“ ersetzt.

37. In der Überschrift des neuen Abschnitts 19 werden die Wörter „weiterer freiheitsentziehender Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten“ durch die Wörter „des Strafarrests“ ersetzt.

38. Die Überschrift des Unterabschnitts 1 des neuen Abschnitts 19 wird gestrichen.

39. Unterabschnitt 2 des neuen Abschnitts 19 wird aufgehoben.

40. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBI. S. 545, 597), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. 2021 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 8 werden die Wörter „die von weiblichen und männlichen Gefangenen“ durch die Wörter „im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Reifegrad, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Abschnitts 2 werden die Wörter „Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzugs“ durch die Wörter „Aufnahme, Vollzugsplanung und Verlegung“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Junge Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden,

1. wenn ihre Erziehung, Behandlung oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird,
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt, insbesondere, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
3. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,
4. zur Durchführung einer kriminalprognostischen Begutachtung,
5. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
6. wenn dies aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

§ 8 Absatz 1 und 3 bleibt unberührt.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „untergebracht“ die Wörter „oder in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wenn der Zweck der Sozialtherapie aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann, werden die jungen Gefangenen wieder im Regelvollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 6 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.“

5. In § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden die Wörter „einer oder eines Vollzugsbediensteten“ durch das Wort „Vollzugsbediensteter“ ersetzt.

6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden Maßnahmen nach den §§ 9 und 10 in schwerwiegender Weise missbraucht, sind diese gemäß § 85a Absatz 3 Nummer 2 zu widerrufen.“

7. In der Überschrift des Abschnitts 3 werden vor dem Wort „Grundversorgung“ die Wörter „Unterbringung und“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Während der Ruhezeit werden junge Gefangene allein in ihren Hafträumen untergebracht.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Mit ihrer Zustimmung können junge Gefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung

nicht zu befürchten ist. Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung ausnahmsweise zulässig, wenn

1. junge Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit junger Gefangener besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder

2. dies aus zwingenden Gründen zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen vorübergehend, längstens bis zu sechs Monate, erforderlich ist.“

9. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:

„§ 54 Absatz 3 gilt entsprechend.“

10. In § 18 wird das Wort „Anstaltsleiterin“ durch das Wort „Anstaltsleiterin“ ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

12. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Andere Formen der Telekommunikation

Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den jungen Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts

entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.“

13. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Krankenhausbehandlung außerhalb vollzuglicher Einrichtungen

Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht ausreicht, können junge Gefangene für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugskrankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.“

14. Der Überschrift des Abschnitts 8 werden die Wörter „und Vergütung“ angefügt.

15. Dem § 40 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 338) in der jeweils geltenden Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.“

16. Nach § 45 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 9

Gelder, Haftkosten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge“

17. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ausgezahlt“ die Wörter „oder auf ihr Bankkonto überwiesen“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anstaltsleitung kann jungen Gefangenen die Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld darüber hinaus zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe oder zur Entschädigung von Opfern der Straftaten der jungen Gefangenen gestatten, soweit der Zweck nach Absatz 1 dadurch nicht gefährdet wird.“

18. Die bisherigen Abschnitte 9 bis 16 werden die Abschnitte 10 bis 17.

19. § 59 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die jungen Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden.“

20. In § 60 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Suchtmittelkontrolle kann auch allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zum Erreichen des Erziehungsziels oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist.“

21. § 61 wird aufgehoben.

22. § 63 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beobachtung, auch mit technischen Hilfsmitteln,“

23. § 65 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen, an den Füßen oder an den Händen und den Füßen angelegt werden.“

24. § 69 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen andere Personen als junge Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es, auch mittels technischer Geräte, unternehmen, junge Gefangene zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen oder wenn sie sich

unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.“

25. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Der Gebrauch ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

26. In § 76 Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „JGG“ durch die Wörter „des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)“ ersetzt.

27. § 81 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen junge Gefangene ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.“

28. In § 85 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „erechtfertigt“ durch das Wort „gerechtfertigt“ ersetzt.

29. In der Überschrift des neuen Abschnitts 15 werden vor dem Wort „Beschwerderecht“ die Wörter „Aufhebung von Maßnahmen,“ eingefügt.

30. Dem § 86 wird folgender § 85a vorangestellt:

„§ 85a
Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Jugendstrafe richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,

2. die Maßnahmen missbraucht werden oder

3. erteilte Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Belastende rechtswidrige Maßnahmen sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.“

31. In der Überschrift des neuen Abschnitts 16 werden die Wörter „Entwicklung und Forschung“ durch die Wörter „Vollzugsentwicklung und kriminologische Forschung“ ersetzt.

32. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 20. November 2012 (GBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird die Angabe „Alter, Geschlecht und Herkunft“ durch die Angabe „Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Abschnitts 2 werden die Wörter „Aufnahme und Behandlung“ durch die Wörter „Aufnahme, Vollzugsplanung und Verlegung“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,“

4. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen sind insbesondere

1. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt unter Aufsicht Vollzugsbediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang),

2. das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) oder in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung),

3. das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für mehr als einen Tag (Freistellung aus der Unterbringung), wobei die einzelne Freistellung die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen soll.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Justizvollzugsbedienstete“ durch das Wort „Vollzugsbedienstete“ ersetzt.

6. In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Freistellung durch die Justizvollzugsanstalt um bis zu insgesamt sechs Monate verlängert werden.“

7. Die bisherigen Abschnitte 4 bis 7 werden die Abschnitte 3 bis 6.

8. In der Überschrift des neuen Abschnitts 3 wird nach dem Wort „Unterbringung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden nach dem Wort „Grundversorgung“ das Komma und das Wort „Tageseinteilung“ gestrichen.

9. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„§ 54 Absatz 3 gilt entsprechend.“

10. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Kleidung

Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sowie für regelmäßigen Wechsel sorgen. Für die Arbeitszeit kann das Tragen von Anstaltskleidung angeordnet werden. Bei weiterem Bedarf oder auf Antrag der Untergebrachten stellt die Justizvollzugsanstalt Kleidung und Bettwäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.“

11. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

12. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Andere Formen der Telekommunikation

Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Untergebrachten gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.“

13. In der Überschrift des neuen Abschnitts 6 werden die Wörter „und soziale Hilfe“ gestrichen.
14. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Krankenhausbehandlung außerhalb vollzuglicher Einrichtungen

Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nicht ausreicht, können Untergebrachte für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugskrankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.“

15. Nach § 40 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 7
Soziale Hilfe“

16. In der Überschrift des Abschnitts 9 werden die Wörter „der Untergebrachten“ gestrichen und wird das Wort „Kostenbeteiligung“ durch die Wörter „Kosten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge“ ersetzt.

17. § 59 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Untergebrachten dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden.“

18. In § 60 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Suchtmittelkontrolle kann auch allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist.“

19. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „bei Nacht“ gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen, an den Füßen oder an den Händen und den Füßen angelegt werden.“

20. § 66 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es, auch mittels technischer Geräte, unternehmen, Untergebrachte zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.“

21. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Der Gebrauch ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

22. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die Beschränkung des Einkaufs bis zu einem Monat,“

bb) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 7.

b) In Absatz 6 wird dem Wortlaut folgender Satz vorangestellt:

„Von einer Beschränkung des Einkaufs soll abgesehen werden, wenn die in Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Maßnahmen genügen.“

23. § 76 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Untergebrachte ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.“

24. In § 79 werden die Wörter „Justizvollzugsanstalt kann“ durch die Wörter „Justizvollzugsanstalten können“ ersetzt und werden nach dem Wort „gewähren“ die Wörter „und die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen“ eingefügt.

25. Dem § 80 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 51 JVollzGB III gilt entsprechend.“

26. In der Überschrift des Abschnitts 15 wird nach dem Wort „Beschwerderecht“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
27. In der Überschrift des Abschnitts 16 wird das Wort „Kriminologische“ durch die Wörter „Vollzugsentwicklung und kriminologische“ ersetzt.
28. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Änderung des Justizwachtmeisterbefugnisgesetzes

In § 4 Satz 1 des Justizwachtmeisterbefugnisgesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 53), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 53, 54) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 82 JVollzGB II“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 JVollzGB I“.

Artikel 7

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes),
2. die körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
3. die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) sowie
4. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes).

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 Nummer 12 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Die seit Einführung des Justizvollzugsgesetzbuchs zum 1. Januar 2010 an dessen Normenbestand vorgenommenen Änderungen gründeten im Wesentlichen auf dem Erfordernis der umfassenden Umsetzung anderweitiger Normsetzung – wie der Anpassung der Regelungen zum Datenschutz aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung – oder bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen – wie seinerzeit zur Sicherungsverwahrung. Die vorliegende Gesetzesnovelle nimmt demgegenüber rund zehn Jahre nach Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs insbesondere anhand vollzuglicher Erfahrungen mit der Normanwendung des geltenden Rechts erkannte Problemstellungen in den Blick und entwickelt den Normenbestand unter Berücksichtigung der Vollzugsziele gezielt weiter. Im Bereich der Sicherheit und Ordnung ist es zudem seither zu weiteren Entwicklungen gekommen, welche im Gesetz ihren Niederschlag finden sollen. Darüber hinaus werden verfassungs- beziehungsweise völkerrechtliche Diskriminierungsverbote bei der Gestaltung des Vollzugs ausdrücklich aufgenommen. Schließlich werden an einigen Stellen sprachliche und inhaltliche Klarstellungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen eingearbeitet, die insbesondere die Rechtsanwendung erleichtern sollen.

2. Inhalt

- a) Die Änderung der §§ 1 JVollzGB I, 81 bis 82 JVollzGB II und 104 bis 106 und 113 JVollzGB III sind grundsätzlich redaktioneller Art und dienen im Wesentlichen der besseren Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender, indem sie das für den Vollzug unterschiedlicher Arten von Freiheitsentziehungen in den Justizvollzugsanstalten jeweils anwendbare Recht auf einem Blick benennen. Hierdurch überflüssig gewordene, in eigenen Abschnitten des Justizvollzugsgesetzbuchs enthalten gewesene Verweise werden ebenso gestrichen wie Vorschriften zum Maßregelvollzug, soweit er mittlerweile umfassend im Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) geregelt ist.

- b) In § 47 JVollzGB I wird die Möglichkeit zur Teilnahme der Strafvollstreckungsbehörden an behördenübergreifenden Fallkonferenzen aufgenommen.
- c) Die Änderungen in § 1 Absatz 4 JVollzGB II, § 2 Absatz 6 JVollzGB III, § 2 Absatz 8 JVollzGB IV und § 2 Absatz 4 JVollzGB V berücksichtigen ausdrücklich verfassungs- beziehungsweise völkerrechtliche Diskriminierungsverbote bei der Gestaltung des Vollzugs.
- d) In § 8 JVollzGB II, § 13 JVollzGB III und § 12 JVollzGB IV bleibt der Grundsatz der Einzelunterbringung der Gefangenen bestehen. Jedoch wird die ausnahmsweise gemeinschaftliche Unterbringung auch ohne Zustimmung der betroffenen Gefangenen aufgrund der mit dem unvorhergesehen starken Anstieg der Gefangenenzahlen in den Jahren 2015 bis 2019 verbundenen erheblichen Haftplatzengpässe nunmehr – wie im weit überwiegenden Teil der Justizvollzugsgesetze anderer Länder – gesetzlich verankert. Die Neuregelung dient insbesondere im Bereich der Untersuchungshaft der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege, ohne jedoch die Justizverwaltung vom Erfordernis der Schaffung adäquater Haftplatzkapazitäten zu entbinden.
- e) Bestehende Vorgaben zur Vereinheitlichung der Gegenstände der Freizeitgestaltung werden durch Verweis in den §§ 9 JVollzGB II, 15 JVollzGB III, 13 JVollzGB IV und 17 JVollzGB V auf Parallelfälle der Ausstattung der Hafträume und Zimmer übertragen.
- f) Insbesondere für den Fall des Verdachts des Einbringens von Betäubungsmitteln durch mit flüssigen Betäubungsmitteln versetzte Gefangenepost wird in den §§ 19 JVollzGB II, 26 JVollzGB III, 24 JVollzGB IV und 29 JVollzGB V ausdrücklich die Möglichkeit des Anhaltens und Ersetzens der Post durch Fotokopien bei entsprechendem Verdacht geschaffen.
- g) Durch die Zahlung eines Taschengelds auch an unverschuldet mittellose Untersuchungsgefangene im ersten Monat des Vollzugs nach § 36a JVollzGB II wird – wie in den Ländern Berlin und Sachsen – eine zeitlich unmittelbar nach der Inhaftierung greifende, über die bloße Existenzsicherung hinausgehende finanzielle Grundhilfe seitens des Justizfiskus gewährt und damit insbesondere einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der

Justizvollzugsanstalten durch etwaige subkulturelle Abhängigkeiten oder Aktivitäten unter den Untersuchungsgefangenen vorgebeugt.

- h) Damit die anstaltsspezifische Entscheidungslage zum zugelassenen Gewahrsam von Gefangenen nicht durch bei vorangegangener Unterbringung erfolgte Zulassungen durch andere Justizvollzugsanstalten durchbrochen werden kann, wird die Reichweite derartiger Entscheidungen bereits gesetzlich in den §§ 45 JVollzGB II, 63 JVollzGB III, 59 JVollzGB IV und 59 JVollzGB V auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich beschränkt.
- i) Mit der Neufassung der §§ 46 JVollzGB II, 64 JVollzGB III, 60 JVollzGB IV und 60 JVollzGB V wird aus Gründen der Rechtsklarheit die Rechtsgrundlage für verdachtsunabhängige Suchmittelkontrollen präzisiert.
- j) Die Beobachtung von Gefangenen und Untergebrachten auch während des Tages wird nunmehr ausdrücklich in den Kanon der besonderen Sicherungsmaßnahmen der §§ 47 JVollzGB II, 65 JVollzGB III, 63 JVollzGB IV und 62 Absatz 2 JVollzGB V aufgenommen, um in jüngerer Zeit auftretenden Zweifeln an der Zulässigkeit einer Beobachtung während des Tages auch mittels Videotechnik endgültig zu begegnen.
- k) In den §§ 49 JVollzGB II, 69 JVollzGB III, 65 JVollzGB IV und 62 Absatz 5 JVollzGB V wird eine gleichzeitige Fesselung an den Händen ausdrücklich geregelt, um deren Zulässigkeit deutlicher zu machen.
- l) Die Möglichkeiten zur Intervention gegenüber Personen, die unerlaubte Gegenstände in den Anstaltsbereich einbringen wollen, wird erweitert. Künftig soll, gerade auch mit Blick auf die Verfügbarkeit sogenannter Drohnen, gemäß den §§ 54 JVollzGB II, 73 JVollzGB III, 69 JVollzGB IV und 66 JVollzGB V auch gegen Externe vorgegangen werden können, welche unerlaubte Gegenstände in Justizvollzugsanstalten einzubringen versuchen, ohne diese zu betreten.
- m) Die §§ 59 JVollzGB II, 78 JVollzGB III, 74 JVollzGB IV und 71 JVollzGB V sollen geändert werden, um zu verhindern, dass die dort zur Einschränkung des Schusswaffengebrauchs gegen Personen enthaltenen Formulierungen als Einschränkung des unmittelbaren Zwangs durch Waffeneinwirkung gegen Gegenstände, insbesondere sogenannte Drohnen, interpretiert werden.

- n) Aufgrund der bisherigen Regelungen in § 66 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB II, § 85 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB III, § 81 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB IV und § 76 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB V handelt es sich bei der Einholung einer ärztlichen Stellungnahme vor Anordnung einer Disziplinarmaßnahme einerseits häufig um einen bloßen Formalismus. Andererseits werden nicht zwingend alle Gefangenen beziehungsweise Untergebrachten, denen durch die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gesundheitliche Nachteile drohen, vom Schutzzweck der Regelung umfasst. Vor diesem Hintergrund wird in den Vorschriften neu geregelt, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme eine ärztliche oder psychologische Stellungnahme einzuholen ist, wobei den Justizvollzugsanstalten durch den Begriff „begründeter Anlass“ ein Beurteilungsspielraum eröffnet wird.
- o) Die Änderungen zu § 67a JVollzGB II, § 91a JVollzGB III und § 85a JVollzGB IV sind § 81 JVollzGB V nachgebildet und schaffen aus Gründen der Rechtsklarheit jeweils eine eigenständige vollzugliche Rechtsgrundlage für die Aufhebung von im Rahmen der Vollstreckung der jeweiligen Haftarten getroffenen vollzuglichen Maßnahmen. Die bisher lediglich im Bereich der vollzugsöffnenden Maßnahmen geregelten Widerrufs- und Rücknahmegründe in den §§ 11 JVollzGB III und 11 JVollzGB IV entfallen, soweit sie der Neuregelung inhaltlich entsprechen.
- p) Die neu eingefügten §§ 42 Absatz 2 Satz 2, 47 Absatz 1 Satz 3 JVollzGB III und § 40 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB IV enthalten gesetzliche Klarstellungen im Zusammenhang mit der zum 1. Juni 2021 geänderten Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 338), welche nunmehr auch sich bereits im Strafvollzug befindlichen Geldstrafenschuldnern ermöglichen soll, durch freie Arbeit im laufenden Vollzug die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden.
- q) Im neuen Satz 4 (bisher Satz 3) des § 47 Absatz 1 JVollzGB III wird die bisher geregelte Altersgrenze von 65 Jahren an die jeweils geltende Regelaltersgrenze des SGB VI angepasst. Dabei wird künftig kein Lebensalter für die Altersgrenze festgelegt, sondern auf die Regelaltersgrenze verwiesen.

- r) Die Ergänzung von § 52 Absatz 3 JVollzGB III und § 47 Absatz 3 JVollzGB IV schafft eine gesetzliche Grundlage zur Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder zu verkürzen beziehungsweise um die Opfer von Straftaten zu entschädigen. Sie trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe unter Umständen vermeidbare, mit dem Vollzugsziel der Resozialisierung wenig vereinbare Folgen für Betroffene haben kann. Andererseits sollen das Opferinteresse und der Rechtsgedanke eines finanziellen Täter-Opfer-Ausgleichs im Justizvollzug gestärkt werden.

- s) Die Änderungen in den §§ 95, 96, 102 JVollzGB III und §§ 79, 80 JVollzGB V gewährleisten die Gleichbehandlung besonderer Fallgruppen von aus dem Justizvollzug Entlassenen, für die bei Gefährdung ihrer Wiedereingliederung nach der Entlassung – damit zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern – subsidiär Hilfestellungen des Justizvollzugs etabliert werden können. Den Fallgruppen ist grundsätzlich gemeinsam, dass der Inhaftierung der berechtigten früheren Gefangenen beziehungsweise Untergebrachten ausgeprägtere kriminelle Karrieren vorangegangen sind, die lange Haftzeiten und länger andauernde therapeutische Intervention nach sich gezogen haben. Aufgrund der Möglichkeit des Auseinanderfallens des Ortes der vorangegangenen Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt und des neuen Lebensmittelpunktes der Entlassenen sollen künftig alle Justizvollzugsanstalten im Rahmen ihrer behandlerischen Möglichkeiten Unterstützung gewähren können.

- t) Die Änderung des § 13 JVollzGB V greift vollzugsplanerische Erfahrungen mit der Entlassvorbereitung von seit langen Jahren im Justizvollzug untergebrachten Sicherungsverwahrten auf.

- u) Die Ergänzung des § 18 JVollzGB V soll es den Justizvollzugsanstalten ermöglichen, auch im Bereich der Sicherungsverwahrung während der Arbeit das Tragen von Anstaltsarbeitskleidung zu verlangen, um zu vermeiden, dass die beim Verlassen der Betriebe erforderliche Metalldetektion mittels Durchsuchungsrahmen und Sonden nicht durch Metallbestandteile in der Kleidung beeinflusst wird und mitgeführte unerlaubte Gegenstände unerkannt bleiben.

3. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelungen.

Die zur Neuregelung nach § 36a JVollzGB II alternative Normierung eines auf einen Monat begrenzten, unmittelbar nach Haftantritt entstehenden Taschengeldanspruchs für Untersuchungsgefangene in der Form, dass den Untersuchungsgefangenen bis zur Entscheidung über die Gewährung des Taschengelds durch den jeweils zuständigen Sozialhilfeträger ein entsprechendes Darlehen gewährt und zur Tilgung des Darlehens der Sozialhilfeanspruch nach § 27 b SGB XII in Höhe des Darlehensbetrages auf den Justizfiskus übergeleitet wird, ist nach im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration durchgeführter fachlicher Prüfung aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Zum einen setzt die Sozialhilfe erst ab Kenntnis durch den Sozialhilfeträger beziehungsweise Antragstellung durch den Untersuchungsgefangenen ein, weshalb eine rückwirkende Gewährung der Sozialhilfe ab Haftantritt – dem Zeitpunkt der akuten Entstehung des Hilfebedarfs – nicht möglich ist. Zum anderen sind Sozialhilfeansprüche höchstpersönlicher Natur und können daher weder abgetreten oder verpfändet noch vererbt werden, weswegen eine Überleitung auf den Justizfiskus ausgeschlossen ist.

Die seitherige untergesetzliche Erweiterung der in § 52 Absatz 1 JVollzGB III und § 47 Absatz IV gesetzlich festgelegten grundsätzlichen Zweckbestimmung des Überbrückungsgeldes war strukturell nicht stimmig und hat sich zudem in der Praxis nicht bewährt.

4. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften des geänderten Gesetzes

Keine.

5. Finanzielle Auswirkungen (ohne Erfüllungsaufwand)

Vorgaben zur – an die Regelung für Strafgefangene anzupassenden – Höhe des lediglich für den ersten Monat im Justizvollzug bestehenden Taschengeldanspruchs (§ 36a JVollzGB II) bleiben im Gleichlauf zur Regelung für Strafgefangene einer Verwaltungsvorschrift überlassen (vgl. zum Taschen-

geldanspruch für Strafgefangene die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch vom 1. März 2017 – Az.: 4430/0168 (Die Justiz S. 118) – Nummer 1.1 der VV zu § 53 JVollzGB III).

Das auf Antrag aus dem Justizhaushalt zu zahlende Taschengeld wird – wie im Falle des Taschengelds für unverschuldet mittellose Strafgefangene – mit 14 Prozent der Eckvergütung (neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch) bemessen werden, sodass den Untersuchungsgefangenen im ersten Monat der Haft zum Zweck des Anstaltseinkaufs einmalig maximal 41,79 Euro (beispielhafte Grundlage für das Jahr 2021) zur Verfügung stehen werden.

Im Jahr 2020 waren 3.832 Untersuchungsgefangene als Erstaufnahmen zu verzeichnen. Bei wie vielen unter diesen eine Bedürftigkeit bestand, ist statistisch nicht erfasst. Ausgehend von daher angenommen rund 3.800 grundsätzlich anspruchsberechtigten Untersuchungsgefangenen und einem Taschengeldsatz von monatlich maximal 41,79 Euro im Jahr 2021 wären für den Landeshaushalt damit jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von maximal 161.000 Euro zu erwarten. In gleicher Höhe entstehen allerdings bei einer aufgrund des Nachrangigkeitsgrundsatzes (§ 2 SGB XII) gebotenen Anrechnung des justiziellen Taschengelds auf den Sozialhilfeanspruch nach § 27b SGB XII Einsparungen bei den Stadt- und Landkreisen als Träger der Sozialhilfe. Allerdings werden die Kosten von den Stadt- und Landkreisen als Träger der Sozialhilfe auf das Land verlagert.

Bezüglich der Erweiterung der Langzeit-Freistellungsmöglichkeit zur Entlassvorbereitung bei Sicherungsverwahrten (§ 13 JVollzGB V) ist in Anbetracht der bisherigen Erfahrungen im Bereich des Entlassungsmanagements in der landesweit für die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zuständigen Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg pro Jahr mit einer Entlassungserprobung zu rechnen, bei der aufgrund des Vorliegens besonderer Gründe eine über den bisher gesetzlich vorgesehenen Zeitraum hinausgehende Verlängerung erforderlich ist. Ausweislich der Pflegesatztafel 2018 fallen bei einer Eingliederungshilfe für wohnungslose, psychisch kranke und mehrfach geschädigte Menschen nach § 53 SGB XII in der höchsten Pflegestufe maximal 3.408,76 Euro pro Monat an. Bei einer Verlängerung um die vollen sechs Monate entspräche dies einem zusätzlichen Bedarf von 20.452,56 Euro je betroffenem Sicherungsverwahrten. Gleichzeitig entfallen allerdings wegen einer durch Verlängerung des Zeitraums der Langzeitfreistellung letztlich erfolgreichen Entlassung entsprechende Kosten für

eine an das Ende der Freistellung anschließende weitere Unterbringung im Justizvollzug.

Im Übrigen: Keine.

6. Erfüllungsaufwand

Durch die Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Im Übrigen stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein gesonderter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht; ebenso wenig fallen Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

c) Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung

Da infolge der Änderungen nicht mit einem Erfüllungsaufwand von mehr als 100.000 Euro zu rechnen ist, ist eine nähere Berechnung des Aufwands der Verwaltung nicht erforderlich. Im Einzelnen:

aa) Angesichts der bestehenden Schranken für die Zulässigkeit von Fallkonferenzen wird infolge der Änderung von § 47 JVollzGB I von einer Befassung in landesweit zehn Fällen jährlich ausgegangen. Überschlägig könnte eine Sitzung mit einem Gesamtaufwand von 240 Minuten einschließlich An- und Abreise, Vorbereitung und weiterer Veranlassung verbunden sein, weshalb bei regelmäßiger Teilnahme einer Person der Vollstreckungsseite jährlich insgesamt 40 Arbeitsstunden im höheren Dienst zu veranschlagen wären.

bb) Durch die Einfügung eines für den ersten Monat im Justizvollzug bestehenden Taschengeldanspruchs bedürftiger Untersuchungsgefangener (§ 36a JVollzGB II) dürfte sich der Verwaltungsaufwand ledig-

lich für die in den Justizvollzugsanstalten befassten Verwaltungsbe-
reiche geringfügig erhöhen. Zwar müssen die Anträge geprüft und
beschieden sowie das Taschengeld ausbezahlt werden. Allerdings
mussten auch schon bisher im Falle von Hilfeanträgen der Untersu-
chungsgefangenen die Voraussetzungen für die Gewährung von Ta-
schengeld (Bedürftigkeit, Arbeitsangebot) von der Justizvollzugsan-
stalt geprüft und den Sozialhilfeträgern zur Entscheidung über den
Antrag übermittelt werden.

- cc) Eine Prognose zum sächlichen und personellen Mehraufwand durch
Anfertigung von Kopien im Rahmen der Kontrolle der eingehenden
Post (§§ 19 JVollzGB II, 26 JVollzGB III, 24 JVollzGB IV und 29
JVollzGB V) ist kaum möglich, da diese Möglichkeit zunächst vor-
sorglich geschaffen werden soll und bisher nicht abzusehen ist, in
welchem Umfang sich ein Anwendungsbedarf ergeben wird. Zu-
nächst ist von Einzelfallentscheidungen auszugehen, die mit Blick
auf die bisherigen Maßnahmen, die Überprüfung auf unerlaubte
Briefeinlagen, die Entnahme von Papierproben und deren Testung
durch ein externes Labor, nicht wesentlich ins Gewicht fallen dürften.
- dd) Mit der Gesetzesänderung zu §§ 54 JVollzGB II, 73 JVollzGB III, 69
JVollzGB IV und 66 JVollzGB V werden die Möglichkeiten zur Inter-
vention im Einzelfall erweitert. Bereits jetzt ist es Aufgabe des Justiz-
vollzugs, dem Einbringen von Betäubungsmitteln nach Kräften zu be-
gegnen. Dass dabei auch unmittelbarer Zwang gegen Dritte ange-
wendet werden darf, bedeutet nicht, dass gegenüber anderen Maß-
nahmen, wie der Ansprache oder einer späteren Intervention, ein
Mehraufwand entstehen müsste.
- ee) Infolge der Änderung von §§ 59 JVollzGB II, 78 JVollzGB III, 74
JVollzGB IV und 71 JVollzGB V ist eine Beschaffung zusätzlicher
Schusswaffen gegenwärtig nicht geplant. Der Aufwand beschränkt
sich daher allenfalls auf vernachlässigbaren Munitionseinsatz in sel-
tenen Einzelfällen.
- ff) Da den Untergebrachten bei Bedarf oder auf Antrag bereits bisher
Anstaltskleidung zur Verfügung gestellt wird und diejenigen, die
gleichwohl eigene Arbeitskleidung tragen wollen, im Zweifel selbst
auf metallfreie Kleidung umstellen werden, ist infolge der Änderung
von § 18 JVollzGB V allenfalls von einem überschaubaren Aufwand

auszugehen. Durchschnittlich fallen für die vollständige Ausstattung mit Arbeitskleidung 108,34 Euro an. Bei aktuell 55 Sicherungsverwahrten würde sich der Gesamtaufwand auf 5.958,70 Euro belaufen. Allerdings werden bereits derzeit 52 Sicherungsverwahrte mit Arbeitskleidung im Wert von 5.633,68 Euro ausgestattet, lediglich drei weitere Sicherungsverwahrte wären zu versorgen, sodass höchstens Mehrkosten in Höhe von 325,02 Euro zu erwarten sind.

7. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde aus den nachfolgenden Gründen im Ganzen abgesehen:

- a) Soweit die Änderungen Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen enthalten, sind erhebliche Auswirkungen nicht erwarten. Durch die Änderung von § 1 Absatz 4 JVollzGB II, § 2 Absatz 6 JVollzGB III, § 2 Absatz 8 JVollzGB IV und § 2 Absatz 4 JVollzGB V wird die Berücksichtigung einzelner zentraler Bedürfnisse der Gefangenen sichergestellt, insbesondere von Behinderten und Geschlechtsidentitäten jenseits der Zweigeschlechtlichkeit.

Die weiteren Änderungen sind wie folgt zu bewerten:

- b) Die Änderung von § 8 JVollzGB II, § 13 JVollzGB III und § 12 JVollzGB IV gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege auch im Falle eines erheblichen Anstiegs der Belegung und wird sich voraussichtlich positiv auf den Zielbereich „leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken.
- c) Durch die Zahlung eines Taschengelds auch an unverschuldet mittellose Untersuchungsgefangenen im ersten Monat des Vollzugs nach § 36a JVollzGB II wird – wie in den Ländern Berlin und Sachsen – eine zeitlich unmittelbar nach der Inhaftierung greifende, über die bloße Existenzsicherung hinausgehende finanzielle Grundhilfe seitens des Justizfiskus gewährt und damit insbesondere einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten durch etwaige subkulturelle Abhängigkeiten oder Aktivitäten unter den Untersuchungsgefangenen vorgebeugt. Die

Einführung des Taschengeldanspruchs hat folglich auch positive Auswirkungen auf die körperliche und seelische Unversehrtheit und Lebensqualität der einzelnen Untersuchungsgefangenen.

- d) Die Änderung von § 19 Absatz 2 JVollzGB II, § 26 Absatz 2 JVollzGB III, § 24 Absatz 2 JVollzGB IV und § 29 Absatz 2 JVollzGB V stärkt die Anstalten in der Bekämpfung des unerlaubten Einbringens von Betäubungsmitteln.
- e) Mit dem Verweis in § 47 Absatz 1 Satz 4 JVollzGB III auf die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung werden Anpassungen im Justizvollzugsgesetz aufgrund eventueller zukünftiger Änderungen der Altersgrenze vermieden.

8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB I):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 JVollzGB I):

Die Neuformulierung der Vorschrift ist grundsätzlich redaktioneller Art und dient zugunsten des Rechtsanwenders im Wesentlichen der besseren Übersichtlichkeit, indem sie das für den Vollzug unterschiedlicher Arten von Freiheitsentziehungen in den Justizvollzugsanstalten jeweils anwendbare Recht zusammengefasst benennt. Hierdurch überflüssig gewordene, bislang in eigenen Abschnitten des Justizvollzugsgesetzbuchs enthaltene Verweise (§ 82 JVollzGB II, § 113 JVollzGB III) können damit entfallen.

Während Absatz 2 mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung unverändert bleibt, sind in Absatz 1 nur noch die im Justizvollzugsgesetzbuch inhaltlich umfanglich geregelten Haftarten aufgeführt:

In Absatz 1 Nummer 3 wird mangels Erforderlichkeit nicht mehr zwischen Unterarten der Jugendstrafe unterschieden. Dass bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in Jugendstrafanstalten nach § 114 JGG das Recht des Vollzugs der Ju-

gendstrafe anzuwenden ist, ergibt sich bereits aus der bundesgesetzlichen Regelung des JGG, weshalb auf eine ausdrückliche Benennung in Absatz 1 Nummer 3 nunmehr verzichtet wurde.

Absatz 1 Nummer 4 nennt als Anwendungsbereich für Maßregeln der Besserung und Sicherung nur noch die Sicherungsverwahrung. Denn das PsychKHG enthält mittlerweile eine umfassende Regelung der bisher aufgeführt gewesenen Unterbringungsformen des Maßregelvollzugs im Bereich Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), der befristeten Wiedereinvolzugsetzung nach § 67h StGB, des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs, der Unterbringung zur Beobachtung nach § 81 StPO, der Unterbringung nach den §§ 7 und 73 JGG und des Vollzugs eines Sicherungshaftbefehls bei der Aussetzung von freiheitsentziehenden Sicherungsmaßregeln entsprechend § 453c StPO. Entsprechend werden die bisherigen Regelungen in §§ 104 bis 106 JVollzGB III und – mangels Regelungsbedarf im Zusammenhang mit der klarstellenden Regelung in Absatz 3 – § 81 JVollzGB II aufgehoben.

Absatz 3 führt die bisherigen Regelungen in § 1 Absatz 1 Nummer 1 JVollzGB I und § 82 JVollzGB II zusammen, indem Arten der Freiheitsentziehungen in Justizvollzugsanstalten benannt werden, für die das Recht der Untersuchungshaft grundsätzlich entsprechend anwendbar ist. Dies gilt auch für die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO. Zwar wird die einstweilige Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern oder Entziehungsanstalten vollzogen. Soweit diese mangels Möglichkeit einer sofortigen Überführung aus dem Justizvollzug in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus oder eine öffentliche Entziehungsanstalt vorübergehend über einen Zeitraum von 24 Stunden (Nummer 29.1 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über den Umfang und Inhalt der Verwaltungsgeschäfte der Vollzugsgeschäftsstellen (Vollzugsgeschäftsordnung – VGO) vom 2. März 2020 - Az.: JUMRIV-JUM-1464-3 – (Die Justiz S. 173)) in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden kann, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die den Bediensteten des Justizvollzuges für diese vorübergehende Form der Haft Eingriffsmaßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung ermöglicht. Eine entsprechende Regelung findet sich in Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes.

In Absatz 4 wird – entsprechend dem bisherigen § 113 JVollzGB III – bezüglich des Vollzugs der Zivilhaft (Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft), in Absatz 5 bezüglich des Vollzugs der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft – soweit dieser ausnahmsweise in Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden kann – auf die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften ver-

wiesen. Der Vollzug der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft in einer Abschiebungshafteinrichtung ist im Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg geregelt (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Baden-Württemberg).

In Absatz 6 werden bundesrechtliche Verweisungsvorschriften benannt, aus welchen sich für die im IRG geregelten Arten der Freiheitsentziehung die Anwendbarkeit der Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft ergibt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 31 JVollzGB I):

Die in der Norm enthaltene Definition der „Gefangenen“ wird beibehalten, aber auf den Abschnitt 7 des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs beschränkt, da die durchgehende Begriffsverwendung in den anderen Büchern – in Buch 3 werden damit grundsätzlich nur Strafgefangene bezeichnet – hiervon abweicht.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 47 JVollzGB I):

Im Nachgang zur Schaffung der Rechtsgrundlage zur Durchführung von Fallkonferenzen kam es zu einem weiteren Austausch mit den Sicherheitsbehörden hinsichtlich der Ausgestaltung derartiger Konferenzen zu extremistischen Gefährdern. Dabei bestand zunächst mit der bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart eingerichteten Zentralstelle für die Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität Einigkeit, dass Informationen zum Ermittlungs- und Vollstreckungshintergrund im Rahmen der Überlegungen zu den Rahmenbedingungen einer Entlassung wertvoll sein können. Auch in den weiteren Abstimmungen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dessen nachgeordneten Behörden wurde eine Möglichkeit zur Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörden befürwortet und vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung konzeptionell vorgesehen. Um bei Bedarf die Erkenntnisse der Vollstreckungsseite umfassend einbeziehen zu können, soll die Möglichkeit zur Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörden, der Strafvollstreckungskammer und des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter nach § 82 Absatz 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes daher ausdrücklich geregelt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB II):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 4 JVollzGB II):

Absatz 4 verpflichtet den Justizvollzug sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zur Beachtung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Inhaftierten. Unter Beachtung von Artikel 3 Absatz 2 und 3

Grundgesetz sind insbesondere Geschlecht, Alter, Herkunft und Glaube zu berücksichtigen, wobei bezüglich der unterschiedlichen Geschlechter eine neutrale Bezeichnung gewählt wird. Wie in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wird auch die durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) geschützte sexuelle Identität (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16) ausdrücklich genannt. Durch das Wort „insbesondere“ ist klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

Die Änderung dient – entsprechend Nummer 2.4 Buchstabe d des Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg – zudem der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Unter den Begriff der Behinderung fallen hierbei neben körperlichen auch seelische und geistige Beeinträchtigungen. Das Justizvollzugsgesetzbuch trägt dem Gestaltungsgrundsatz zudem allgemein Rechnung, etwa bei Verpflegung und Einkauf, bei der Zulassung von Gegenständen, bei der Religionsausübung sowie bei der Gesundheitsfürsorge.

Zu Nummer 2 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 2):

Aus redaktionellen Gründen werden die Abschnittsüberschriften in den Büchern 2 bis 5 des Justizvollzugsgesetzbuches vereinheitlicht.

Zu Nummer 3 (Neufassung von § 5 Absatz 1 und 2 JVollzGB II):

Die Neuformulierung von Absatz 1 dient zugunsten des Rechtsanwenders der besseren Übersichtlichkeit, indem sie Gründe für eine Überstellung und Verlegung innerhalb des Justizvollzugs – inhaltlich grundsätzlich unverändert – weitgehend zusammenfasst.

Absatz 1 Nummer 1 regelt (bereits bisher schon in der Vorschrift enthalten) die sogenannte Sicherheitsverlegung und wurde sprachlich klarstellend den entsprechenden Vorschriften zum (Jugend-)Strafvollzug angepasst (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 JVollzGB III, § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 JVollzGB IV).

Absatz 1 Nummer 2 nimmt die bisher im Abschnitt über die Gesundheitsfürsorge (bisher § 27 Absatz 1 JVollzGB II) geregelte vollzugsinterne Überstellung und Verlegung aus Gründen der Krankenbehandlung beziehungsweise zur Versorgung von pflege- oder hilfsbedürftigen Gefangenen neu in die Aufzählung der Überstellungs- und Verlegungsgründe auf. Der Begriff des Hilfebedarfs umfasst vor dem Hintergrund unterschiedlicher personeller und sachlich-baulicher Gegebenheiten in den Justizvollzugsanstalten auch niederschwellige Unterstützungsanforderungen (zum Beispiel im Falle der Vorhaltung spezieller für ansonsten

weitgehend selbständige körperbehinderte Gefangene erforderlicher Logistik in einer Justizvollzugsanstalt).

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung zur haftgerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Beteiligung im Falle von Überstellungen und Verlegungen aus medizinisch-pflegerischen Gründen innerhalb des Justizvollzugs (bisher § 27 Absatz 3 JVollzGB II).

Zu Nummer 4 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 3):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 8 JVollzGB II):

Der Grundsatz der Einzelunterbringung im Haftraum während der Ruhezeit, der den Untersuchungsgefangenen einen entsprechenden Anspruch gewährt, bleibt in Absatz 1 aufrechterhalten. Jedoch hat die Praxis seit Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs gezeigt, dass die bisherigen Ausnahmetatbestände gerade im Fall einer unvorhergesehenen erheblichen Zunahme der Gefangenenzahlen – wie in den Jahren seit Herbst 2015 – angesichts kurz- bis mittelfristig baulich nicht erweiterbarer Haftplatzkapazitäten vor dem Hintergrund des gleichzeitigen Erfordernisses einer funktionierenden Rechtspflege zu eng gefasst sind. Dabei genügt den Anforderungen der Menschenwürde grundsätzlich auch der Haftvollzug in einem Gemeinschaftshaftraum (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2007 – 2 BvR 1987/07), wobei die Privatsphäre der als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu berücksichtigen und zu schützen ist.

Absatz 2 Satz 1 sieht – entsprechend dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 – die gemeinsame Unterbringung bei Zustimmung aller hierdurch betroffenen Untersuchungsgefangenen vor.

Absatz 2 Satz 2 formuliert zum Schutz des oder der einzelnen Untersuchungsgefangenen zeitlich und inhaltlich auf das Notwendige begrenzte – im Gesetzeswortlaut nunmehr klarstellend so bezeichnete – Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Einzelunterbringungsgrundsatz, sofern eine Zustimmung der Untersuchungsgefangenen nicht vorliegt:

Alternative 1 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 3, stellt jedoch klar, dass wegen der mit der gemeinschaftlichen Unterbringung verbundenen Verantwortung und Belastung eine Zustimmung der beziehungsweise des nicht hilfebedürftigen oder gefährdeten Gefangenen erforderlich ist.

Die neu eingeführte Alternative 2 dient der Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen, in denen die bestehenden Haftplatzkapazitäten auf-

grund äußerer Umstände – wie mit Haftplatzverlusten verbundene dringende Sanierungsmaßnahmen von in die Jahre gekommenen Justizvollzugseinrichtungen oder ein unvorhergesehen starker Anstieg der Gefangenenzahlen innerhalb kurzer Zeit (wie beispielsweise in den Jahren seit 2015 bis 2019 um rund 12,5 Prozent) – für die konsequente Umsetzung einer Einzelunterbringung trotz aller Anstrengungen zur baulichen Erweiterung der Haftplatzkapazitäten nicht mehr ausreichen. Der Ausnahmetatbestand vollzieht damit die Rechtslage im weit überwiegenden Teil der Länder nach, die grundsätzlich gleichgerichtete Regelungen bereits im Zuge der Kodifikation der Ländervollzugsgesetze nach der Änderung des Grundgesetzes im Rahmen der sogenannten Föderalismusreform I eingeführt hatten. Aus Gründen der Bestimmtheit der Regelung im besonders grundrechtssensiblen Bereich der gemeinschaftlichen Unterbringung von Untersuchungsgefangenen ohne deren Zustimmung wurde eine zeitliche Höchstgrenze gesetzlich festgelegt und die Regelung aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auf unerlässliche Fälle beschränkt.

Ist die oder der Untersuchungsgefangene in derartigen Situationen nicht mit einer gemeinschaftlichen Unterbringung zur Ruhezeit einverstanden, kommt zwar grundsätzlich zur Gewährleistung einer Einzelunterbringung eine Verlegung nach § 5 Absatz 1 JVollzGB II in eine andere Justizvollzugsanstalt in Betracht. Jedoch ist diese Möglichkeit bereits aufgrund des gesetzlich festgeschriebenen Zustimmungserfordernisses des verfahrensführenden Gerichts nach § 5 Absatz 2 JVollzGB II limitiert. Zudem sind die berechtigten Interessen der Untersuchungsgefangenen, ihrer Familienangehörigen, aber auch ihrer Verteidigerinnen und Verteidiger an einer möglichst heimatnahen Unterbringung zu berücksichtigen. Schließlich ist die Zunahme der Anzahl von Untersuchungsgefangenen empirisch betrachtet zumeist nicht regional begrenzt, sondern führt vielmehr landesweit zu Haftplatzengpässen, sodass eine Einzelunterbringung auch durch eine Verlegung nicht realisiert werden kann.

Ungeachtet dessen bleibt es wegen der Gefahr von Übergriffen oder Konflikten unter den Untersuchungsgefangenen im Falle einer gemeinschaftlichen Unterbringung sowie zum Schutz der Privatsphäre gerade in der Untersuchungshaft maßgebliches Ziel des Justizvollzugs, die gemeinschaftliche Unterbringung nur im unverzichtbaren Ausmaß zu verwirklichen. Die Ausnahmeregelung entbindet den Staat daher nicht von seiner Verpflichtung zur Schaffung adäquater, das Ziel der vermehrten Einzelunterbringung insbesondere in der Untersuchungshaft berücksichtigender Haftplatzkapazitäten. § 7 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB I, wonach beim Bau neuer Justizvollzugsanstalten im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der Gefangenen zu Ruhezeit vorzusehen ist, gilt unverändert fort. Dementsprechend sollen zur Umsetzung dieses überragenden Ziels mittelfristig

und in Abhängigkeit vorhandener Haushaltsmittel rund 1.000 zusätzliche Haftplätze geschaffen werden.

Absatz 2 Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 4.

Zu Nummer 6 (Anfügung eines Satzes 3 an § 9 JVollzGB II):

Angesichts der Typenvielfalt elektronischer Geräte sind für die Untersuchungshaft in § 40 Absatz 3 JVollzGB II hinsichtlich des Besitzes von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung Vorgaben geregelt, welche die notwendige Vereinheitlichung bezwecken. Entsprechende Regelungen für die (Jugend-)Strafhaft und die Sicherungsverwahrung enthalten § 58 Absatz 3 JVollzGB III, § 54 Absatz 3 JVollzGB IV und § 54 Absatz 3 JVollzGB V. Nachdem inzwischen auch im Rahmen der Haftraum- bzw. Zimmerausstattung Elektrogeräte, insbesondere Kühlschränke, zugelassen sind, sollen die Vorgaben ausdrücklich auch auf diesen Bereich erstreckt werden.

Zu Nummer 7 (Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 19 JVollzGB II):

Eine der großen Herausforderungen des Justizvollzugs ist die Verhinderung des unerlaubten Einbringens von Betäubungsmitteln. In den vergangenen Jahren ist zunehmend festzustellen, dass eingehende Post von Inhaftierten mit neuen psychoaktiven Substanzen versetzt ist. Das Papier wird dann zerschnitten, gehandelt und konsumiert. Dabei ist es bereits wiederholt zu lebensgefährlichen Zuständen gekommen. Zwar kann teilweise an den Schreiben äußerlich festgestellt werden, dass das Papier mit einer Flüssigkeit in Kontakt kam. Bei zunehmender Professionalisierung ist jedoch von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Eine Möglichkeit zur kurzfristigen Detektion der Substanzen ist flächendeckend zumindest nicht absehbar. Die aufwändige Prüfung durch ein Labor nimmt erhebliche Zeiträume in Anspruch.

Mit dem eingefügten Absatz soll die inzwischen wesentliche Fallgruppe des Anhaltens von Schreiben wegen deren Beschaffenheit ausdrücklich erfasst werden, an die in den auf den Inhalt der Schreiben bezogenen Fallgruppen des Absatzes 1 ursprünglich nicht gedacht war. Zugleich soll durch die Verbindung mit der Weiterleitung einer Kopie und den dadurch abgemilderten Eingriff in die Rechte der Betroffenen ein Anhalten auch dann ermöglicht werden, wenn die den Verdacht begründenden Umstände nicht dem Schreiben, welches angehalten werden soll, selbst zu entnehmen sind. Vorstellbar ist zudem, dass bei einer hohen Zahl entsprechender Vorkommnisse auch unter Adressierung an Inhaftierte, welche selbst nicht im Verdacht stehen, Betäubungsmittel zu konsumieren, zeitweilig eine umfangreiche Ersetzung von eingehender Post an Inhaftierte erforderlich werden könnte.

Für den Umgang mit angehaltenen Schreiben soll es bei der bestehenden Rechtslage bleiben. Eine Vernichtung erschiene unverhältnismäßig, wenn der konkrete Verdacht einer Gesundheitsgefahr nicht vorliegt. Da eine Rücksendung geöffneter Schreiben, deren Inhalt durch Kopie übermittelt wurde, Missverständnisse hervorrufen könnte, erscheint es in derartigen Fällen ausreichend, diese in der Habe der Gefangenen zu verwahren. Liegt hingegen ein konkreter Verdacht vor, haben eine Testung und die Übergabe der Schreiben an die Ermittlungsbehörden zu erfolgen.

Zu Nummer 8 (Einfügung eines § 20a JVollzGB II):

Die Bestimmung trägt der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und dem sich dadurch verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung, welches sich auch auf die Außenkontakte der Inhaftierten auswirken kann. Anlass für die Regelung zur Nutzung moderner Kommunikationsmittel im Justizvollzug gab die Einführung der Videotelefonie für Inhaftierte. Die Bestimmung enthält keine Anspruchsgrundlage für Inhaftierte zum Gewahrsam an entsprechenden Geräten. Insoweit bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften (beispielsweise §§ 9, 40, 45 JVollzGB II) zum Gewahrsam an Gegenständen.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung weiterer im Sinne des Angleichungsgrundsatzes geeigneter Telekommunikationsformen offengehalten werden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind dabei selbstverständlich einzuhalten.

Die Vorschrift sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst steht nach Satz 1 die Einführung und Nutzung anderer Telekommunikationsformen wegen deren grundsätzlicher Bedeutung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet für jede Anstalt generell, ob eine Nutzung einer anderen Form der Telekommunikation ermöglicht wird. Dabei wird eine solche Zulassung und Nutzung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Ein individueller Anspruch der Inhaftierten auf Einholung beziehungsweise Erteilung der Zulassung besteht nicht.

Erst nach genereller Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet gemäß Satz 2 die Anstaltsleiterin beziehungsweise der Anstaltsleiter in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Diesbezüglich haben die Inhaftierten einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Weiter regelt Satz 2 die grundsätzliche Kostentragungspflicht der Inhaftierten. Diese Regelung entspricht den Kostenregelungen zum Schriftwechsel sowie zur

Telefonie. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Inhaftierten dazu nicht in der Lage sind.

Satz 3 regelt den Ausschluss des Anspruches im Falle der Gefährdung der Anstaltssicherheit. Eine entsprechende Gefährdung stellt damit einen absoluten Grund für die Versagung der Gestattung anderer Formen der Kommunikation durch die Anstalt dar und nicht lediglich einen in die Ermessensabwägung einzustellenden Belang.

Satz 4 ermächtigt die Anstalten zur Vornahme der für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen, soweit diese auf die andere Form der Telekommunikation übertragbar sind. So sind beim elektronischen Versand und Empfang von Text vorrangig die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden. Bei der Videotelefonie an der Schnittstelle zwischen Telefonie und Besuch werden schwerpunktmäßig die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden, wobei die Regelungen zum Besuch heranzuziehen sind, soweit dort die optische Überwachung geregelt ist.

Zu Nummer 9 (Neufassung von § 27 JVollzGB II):

Die Formulierung der Vorschrift greift die Zusammenfassung der Überstellungs- und Verlegungsgründe innerhalb des Justizvollzugs in § 5 Absatz 1 JVollzGB II auf und regelt vor diesem Hintergrund nur noch die Vorgehensweise bei Sachverhalten, in denen eine regelrechte Behandlung und Versorgung (dazu gehört auch eine aus medizinischen Gründen erforderliche Rehabilitations-Anschlussbehandlung) in Einrichtungen des Justizvollzugs vorübergehend nicht mehr gewährleistet werden kann. In Satz 2 wird diesbezüglich klargestellt, dass ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem externen Krankenhaus, die zur Feststellung erforderlich sind, ob die Behandlungsmöglichkeiten des Justizvollzugskrankenhauses zur besseren Behandlung und Versorgung ausreichen, entsprechend der bisherigen Vollzugspraxis ungeachtet des Gebots der vorrangigen Behandlung und Versorgung im Justizvollzug durchgeführt werden können.

Zu Nummer 10 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 8):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (Einfügung eines § 36a JVollzGB II):

Die Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs gewähren Strafgefangenen und Untergebrachten, bislang nicht aber Untersuchungsgefangenen einen Anspruch auf Taschengeld. Bedürftige Untersuchungsgefangene waren deshalb bereits unmittelbar mit Haftantritt auf die Realisierung des ihnen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zustehenden Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII angewiesen, der grundsätzlich wie bei Nichtinhaftierten zur Deckung von über die rein existentiellen Bedürfnisse Ernährung, Unterkunft und Bekleidung hinausgehenden Bedarfen dient. Der Anspruch auf Auszahlung der Hilfe muss dabei – erfahrungsgemäß vielfach mit Unterstützung durch den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt – bei dem zuständigen Sozialhilfeträger (jeweiliger Stadt- oder Landkreis, in dem der Gefangene gemeldet ist) beantragt werden. Die Justizvollzugsanstalt bescheinigt hierfür ergänzend, dass dem Gefangenen keine Arbeit angeboten werden konnte oder er aus Krankheitsgründen nicht arbeiten kann. Da die Sozialhilfe jedoch nachrangig ist (§ 2 SGB XII), wird sie nicht gewährt, wenn die notwendigen Leistungen durch eigene Arbeitskraft erzielt oder durch die Unterstützung von Angehörigen oder anderer Träger von Sozialleistungen gesichert werden können.

Diese derzeitige Rechtslage ist zum einen für neu inhaftierte bedürftige Untersuchungsgefangene, die über kein eigenes Geld verfügen, unbefriedigend; denn sie sind trotz Sozialhilfeanspruchs aufgrund des mit der Beschreitung des Verwaltungswegs naturgemäß verbundenen Zeitablaufs in den ersten Wochen der Inhaftierung mittellos und haben bis zur Auszahlung keine Möglichkeit, über die seitens des Justizvollzugs gewährte Existenzsicherung hinaus ihren Bedarf an Konsumgütern durch Teilnahme am Anstaltseinkauf zu decken. Zum anderen gefährdet diese Situation nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis letztlich die Sicherheit und Ordnung insbesondere in den Justizvollzugsanstalten, in denen maßgeblich Untersuchungshaft vollzogen wird, wenn die Untersuchungsgefangenen zur Beschaffung von Konsumgütern – wie beispielsweise bei den zumeist rauchenden Gefangenen von Tabak oder von Kaffee – zu unerlaubten Mitteln greifen oder in subkulturelle Abhängigkeiten von finanziell besser gestellten Untersuchungsgefangenen geraten.

Vor diesem Hintergrund begründet die neue Regelung einen zeitlich befristeten Taschengeldanspruch, um Ungleichheiten zwischen den Untersuchungsgefangenen in der ersten Zeit der Untersuchungshaft zumindest abzumildern und dieser Gefährdungslage innerhalb eines zur Realisierung des Sozialhilfeanspruchs erfahrungsgemäß ausreichenden Zeitraums zu begegnen. In Höhe des justiziellen

Taschengeldanspruchs entfällt damit in der Zeit des Leistungsbezugs der Sozialhilfeanspruch der Untersuchungsgefangenen. Die Rechtslage entspricht damit der Regelung in den Ländern Berlin und Sachsen, in deren Untersuchungshaftvollzugsgesetzen allerdings ein unbefristeter Taschengeldanspruch verankert ist (vgl. § 25 Absatz 7 Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und § 25 Absatz 7 Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz).

Die Voraussetzungen der zeitlich befristeten Gewährung des Taschengelds für Untersuchungsgefangene sind an die entsprechenden Ansprüche für Strafgefangene und junge Gefangene angelehnt (vgl. § 53 Absatz 1 und 2 JVollzGB III, § 48 Absatz 1 und 2 JVollzGB IV). Aufgrund der reinen Ausgleichfunktion des Anspruchs ist in Satz 2 die Erstattung des ausbezahlten Geldbetrags bei Wegfall der Bedürftigkeit innerhalb des Zeitraums des Leistungsbezugs festgelegt. Konkretisierungen zur Bedürftigkeit (eigene Mittel und damit auch eingezahltes Sondergeld nach § 37 JVollzGB II sind zunächst aufzubreuchen) sowie Vorgaben zur – an die Regelung für Strafgefangene anzupassenden – Höhe des Anspruchs und zu weiteren Auszahlungsmodalitäten bleiben im Gleichlauf zu den genannten Vorschriften einer Verwaltungsvorschrift überlassen.

Zu Nummer 13 (Umnummerierung der bisherigen Abschnitte 9 bis 15):

Bei der Umnummerierung handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9.

Zu Nummer 14 (Neufassung von § 45 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB II):

Die Anstalten sind bereits jetzt gehalten, den Gewahrsam an Gegenständen auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu beschränken, da die Interessenlage und die Bewertung der von diesen Gegenständen ausgehenden Risiken unterschiedlich ausfallen kann. Gleichwohl stellt sich immer wieder die Frage des Bestandschutzes. Mit der gesetzlichen Vorgabe, dass die Gegenstände von der Justizvollzugsanstalt, in der die Inhaftierten untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen sein müssen, soll diese Frage einer Klärung zugeführt werden können.

Zu Nummer 15 (Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 46 Absatz 4 JVollzGB II):

Verdachtsunabhängige Suchmittelkontrollen, für die ein praktisches Bedürfnis besteht, mussten bisher auf die allgemeine Bestimmung über Anordnungen zum Gesundheitsschutz gestützt werden. Dies ist jedoch systematisch angreifbar, da § 46 JVollzGB II und die entsprechenden Regelungen für die (Jugend-)Strafhaft

und die Sicherungsverwahrung in § 64 JVollzGB III, § 60 JVollzGB IV und § 60 JVollzGB V als speziellere Vorschriften angesehen werden können. Deshalb soll eine entsprechende Ermächtigung an dieser Stelle geregelt werden.

Zu Nummer 16 (Neufassung von § 47 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB II):

Nachdem die bundesweit überkommene Regelung zur Sicherungsmaßnahme der „Beobachtung bei Nacht“ in den Ländergesetzen nach und nach durch eine unabhängig von der Tageszeit geregelte Beobachtung ersetzt wurde, ist inzwischen verschiedentlich das Missverständnis aufgekommen, die auch unter der Vorgängerregelung jederzeit für zulässig erachtete Beobachtung von Inhaftierten während des Tages sei in Baden-Württemberg nicht zulässig. Ungeachtet der Frage, ob es sich bei der Beobachtung von Inhaftierten während des Tages qualitativ um eine besondere Sicherungsmaßnahme handelt, soll der Entfall des Zusatzes „bei Nacht“ verhindern, dass sich dieses Missverständnis weiter ausbreitet. Bei dem Zusatz „auch mit technischen Mitteln“ handelt es sich lediglich um einen klarstellenden Hinweis auf den im ersten Buch insbesondere zur Beobachtung von Hafträumen geregelten Einsatz von Videotechnik.

Zu Nummer 17 (Neufassung von § 49 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB II):

Die überkommene Formulierung des § 49 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB II und der entsprechenden Regelungen für die (Jugend-)Strafhaft und die Sicherungsverwahrung in § 69 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB III, § 65 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB IV und § 62 Absatz 5 Satz 1 JVollzGB V führt immer wieder zu Beschwerden von Inhaftierten, die davon ausgehen, dass eine gleichzeitige Fesselung an Händen nur nach Absatz 1 Satz 2 als Ausnahme im Interesse der oder des Inhaftierten in Betracht käme. Hiergegen spricht zwar schon die Formulierung „In der Regel“, die gesetzestechisch nicht erforderlich wäre, wenn Satz 2 die einzige Ausnahme darstellen würde. Zur Klarstellung soll die gleichzeitige Fesselung an Händen und Füßen ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden.

Zu Nummer 18 (Neufassung von § 54 Absatz 2 und 3 JVollzGB II):

Mit der Änderung von § 54 Absatz 2 JVollzGB II und den entsprechenden Regelungen für die (Jugend-)Strafhaft und Sicherungsverwahrung in § 73 Absatz 2 JVollzGB III, § 69 Absatz 2 JVollzGB IV und § 66 Absatz 2 JVollzGB V, die bisher nur das persönliche Eindringen in den Blick nehmen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch gegen Personen vorzugehen, die unerlaubte Gegenstände, insbesondere Betäubungsmittel, Mobiltelefone oder Waffen, aber auch andere Personen in den Anstaltsbereich einbringen wollen. Eine besondere Gefahr geht dabei von unbemannten Luftfahrtsystemen, sogenannten Drohnen,

aus, welche frei verkäuflich und bis hin zum möglichen Personentransport zunehmend leistungsfähig sind. In der Regel ist deren Eindringen in Justizvollzugsanstalten widerrechtlich, nachdem der Betrieb nach § 21b Absatz 1 Nummer 3 LuftVO über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von Justizvollzugsanstalten grundsätzlich verboten ist. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs unmittelbar gegen derartige Hilfsmittel ist zwar schon nach Absatz 1 zulässig. Es kann aber auch gerade der Bedarf für eine Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen die Person bestehen, die das Hilfsmittel benutzt. Dass die Regelung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber Personen die Anwendung unmittelbarem Zwangs gegen von diesen benutzte Gegenstände nicht beschränkt, wird durch die Ergänzung des zweiten Halbsatzes in Absatz 2 klargestellt.

Mit Blick auf die Änderung von Absatz 2 wird Absatz 3 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 59 Absatz 2 und 3 JVollzGB II):

Durch die Änderungen soll klargestellt werden, dass der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Waffeneinwirkung gegen Sachen die zur Beschränkung des Gebrauchs von Schusswaffen gegen Personen bestimmten Regelungen nicht entgegenstehen. Insbesondere muss es möglich sein, den durch unbemannte Flugsysteme drohenden Gefahren, etwa dem Einbringen von Schusswaffen, unmittelbar mit Waffengewalt zu begegnen, soweit Unbeteiligte nicht erkennbar mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden.

Zu Nummer 20 (Neufassung von § 66 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB II):

Die bisherige Fassung sieht vor jeder Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Inhaftierte in ärztlicher Behandlung, gegen Schwangere oder gegen stillende Mütter die Einholung einer ärztlichen Stellungnahme vor.

Im Hinblick auf den Zweck der Regelung, dem Schutz der Gesundheit von kranken Inhaftierten, ist dies einerseits in Fällen, in denen eine Gefährdung der Gesundheit der Inhaftierten durch den Vollzug von Disziplinarmaßnahmen (etwa bei Beschränkung oder Entzug des Hörfunk- oder Fernsehempfangs) ersichtlich ausgeschlossen ist, zu weitgehend und hat einen bloßen Formalismus zur Folge. Andererseits kommt der Zweck der Regelung insbesondere bei kranken Inhaftierten, die sich nicht in ärztlicher Behandlung befinden, nicht zwingend zum Tragen. Nach der Neufassung, die sich an § 41 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Satz 1 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz orientiert, ist die Einholung einer Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes im Hinblick auf den Zweck der Regelung vor Anordnung einer Disziplinarmaßnahme zwingend, wenn hierzu „begründeter Anlass“ besteht; engere Vorgaben gelten

für den Arrest (siehe § 67 Absatz 1 JVollzGB II). Die Neufassung bezieht sich sowohl auf gesundheitliche Einschränkungen als auch auf psychische Auffälligkeiten der Inhaftierten, die Auswirkungen auf die Disziplinarmaßnahme haben oder sich bei Vollzug der Disziplinarmaßnahme verschlechtern oder aktualisieren können. Vor diesem Hintergrund war die Vorschrift auch dahingehend zu präzisieren, dass für den Fall eines begründeten Anlasses vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme auch die Stellungnahme des psychologischen Dienstes, der begrifflich nicht dem ärztlichen Dienst zugeordnet werden kann, einzuholen ist. Die Vorschrift eröffnet der Anstalt einen Beurteilungsspielraum, wobei der Begriff „begründeter Anlass“ gerichtlich voll überprüfbar ist.

Zu Nummer 21 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 14):

Infolge der Einfügung des § 67a JVollzGB II ist die Überschrift des neuen Abschnitts 14 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 22 (Einfügung eines § 67a JVollzGB II):

Die neue Regelung bildet – sprachlich und inhaltlich entsprechend § 81 JVollzGB V – nunmehr eine ausdrückliche vollzugliche Rechtsgrundlage für die Aufhebung von nach den Vorschriften des für den Untersuchungshaftvollzug geltenden Justizvollzugsgesetzbuchs Buch 2 getroffenen vollzuglichen Maßnahmen, auf die zuvor das – allerdings inhaltlich gleichgerichtete – allgemeine Verwaltungsrecht Anwendung gefunden hatte. Entsprechende Regelungen werden in Buch 3 für die Strafhaft (§ 91a JVollzGB III) und in Buch 4 für die Jugendstrafhaft (§ 85a JVollzGB IV) eingefügt.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die nach § 109 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Begriffsbestimmung der „Maßnahme“ wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Gefangene, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Einrichtung, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

In Absatz 2 und 3 wird zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen unterschieden. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 14 Absatz 2 Satz 1 StVollzG an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2, die wie Nummer 3 im Wesentlichen begünstigende Maßnahmen betrifft, wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der häufigsten Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, bezieht sich – entsprechend der bisherigen Vollzugspraxis im Bereich des § 81 JVollzGB V – auf Weisungen, welche im Zusammenhang mit der Maßnahme erteilt wurden, und entspricht damit dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Soweit Weisungsverstöße vorliegen, welche nicht mit der zu widerrufenden, sondern einer anderen Maßnahme im Zusammenhang stehen, kann hingegen zumindest in den Fällen, in denen die Zuverlässigkeit des Gefangenen nachhaltig in Frage steht, ein Widerrufsgrund nach Nummer 1 vorliegen.

Absatz 4 enthält eine das nach Absatz 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es geboten, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeeengt.

Zu Nummer 23 (Aufhebung des neuen Abschnitts 16):

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 24 (Anpassung der Inhaltsübersicht):

Aufgrund der Einfügung der §§ 20a, 36a und § 67a JVollzGB II, der Neufassung der Überschrift des § 27 JVollzGB II, der Änderung der Überschriften der Abschnitte 2, 3 und 8, der Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9, der Umnummerierung der bisherigen Abschnitte 9 bis 15, der Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 14 sowie der Aufhebung des neuen Abschnitts 16 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB III):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2 Absatz 6 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 2):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Neufassung von § 6 Absatz 1 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 wird verwiesen.

Die bisherigen Vorschriften über die Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen innerhalb des Justizvollzugs (bisher § 34 Absatz 1 JVollzGB III) sowie über die sogenannte Sicherheitsverlegung (bisher § 65 JVollzGB III) entfallen angesichts der Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3. Die weiteren bisherigen Überstellungs- und Verlegungsgründe bleiben erhalten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender wurde ein Hinweis auf die Vorschrift zur Verlegung von Strafgefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung aufgenommen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 8 Absatz 4 JVollzGB III):

In Absatz 4 entfällt der Verweis auf die aufgehobene Vorschrift des § 65 JVollzGB III.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 JVollzGB III):

Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Angleichung an den Wortlaut des § 11 Absatz 1 JVollzGB V und es wird klargestellt, dass das Gesetz keine zahlenmäßige Beschränkung der Aufsicht auf nur eine Vollzugsbedienstete beziehungsweise einen Vollzugsbediensteten vorsieht. Die Justizvollzugsanstalten setzen bei der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht

das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Gefangenen und aufsichtführenden Vollzugsbediensteten so fest, dass diese das Verhalten und die Vollzähligkeit der Gefangenen jederzeit überblicken können (vgl. Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch vom 1. März 2017 – Az.: 4430/0168 (Die Justiz S. 118) – Nummer 2.2 der VV zu § 9 JVollzGB III). Für Ausführungen gilt Nummer 4.2 der VV zu § 9 JVollzGB III.

Zu Nummer 6 (Neufassung von § 11 Absatz 2 JVollzGB III):

Die bisherige Regelung bleibt lediglich insoweit erhalten, als Widerrufs- und Rücknahmegründe nicht grundsätzlich neu in § 91a JVollzGB III geregelt sind. Der zwingende Widerruf vollzugsöffnender Maßnahmen in den Fällen eines schweren Missbrauchs ist weiterhin zum Schutz der Allgemeinheit veranlasst.

Zu Nummer 7 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 3):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (Neufassung von § 13 JVollzGB III):

Die bisherige Soll-Vorschrift (Satz 1) gilt unverändert fort. Bei der Entscheidung über die Einzel- oder gemeinschaftliche Unterbringung der Gefangenen handelt es sich um eine – angesichts des grundsätzlichen Ziels der vermehrten Einzelunterbringung – gebundene Ermessensentscheidung, wonach die Einzelunterbringung den Regel- und die gemeinschaftliche Unterbringung den begründungspflichtigen Ausnahmefall bildet. Der Gefangene hat daher einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Satz 2 typisiert – nicht abschließend – wesentliche Ausnahmefälle:

Alternative 1 sieht – entsprechend dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 – die gemeinsame Unterbringung bei Zustimmung aller hierdurch betroffenen Gefangenen vor. Die Regelung soll dabei sicherstellen, dass der seitens der Justizvollzugspraxis berichtete vielfache Wunsch der Gefangenen nach einer gemeinsamen Unterbringung nicht deren objektiv verstandenem Interesse an Behandlung und Wiedereingliederung zuwiderläuft, mithin zu keiner schädlichen Beeinflussung des Erreichens des Vollzugsziels führt (vgl. dazu auch BT-Drucksache 7/918, dort S. 56).

Alternative 2 formuliert wesentliche Ausnahmefälle, sofern eine Zustimmung der Gefangenen nicht vorliegt:

Unteralternative 1 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2, stellt jedoch klar, dass wegen der mit der gemeinschaftlichen Unterbringung verbundenen Verantwortung und Belastung eine Zustimmung der beziehungsweise des nicht hilfebedürftigen oder gefährdeten Gefangenen erforderlich ist.

Unteralternative 2 greift nunmehr ausdrücklich die Erfahrungen der durch den unvorhergesehen starken Anstieg der Gefangenenzahlen innerhalb kurzer Zeit – wie insbesondere in den Jahren 2015 bis 2019 – erheblich verknappten Haftplatzkapazitäten auf und erleichtert auch bei hoher Belegung der Justizvollzugsanstalten die zeitnahe Vollstreckung von (Ersatz-)Freiheitsstrafen in Form der gemeinschaftlichen Unterbringung, wenn und solange dies zur Bewältigung der besonderen vollzugsorganisatorischen Situationen erforderlich ist.

Die ausdrückliche Formulierung des Ausnahmefalls entbindet den Staat nicht von seiner Verpflichtung zur Schaffung adäquater, das Ziel der vermehrten Einzelunterbringung auch in der Strafhaft berücksichtigender Haftplatzkapazitäten. § 7 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB I, wonach beim Bau neuer Justizvollzugsanstalten im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der Gefangenen zu Ruhezeit vorzusehen ist, gilt unverändert fort. Dementsprechend sollen zur Umsetzung dieses überragenden Ziels mittelfristig und in Abhängigkeit vorhandener Haushaltsmittel rund 1.000 zusätzliche Haftplätze geschaffen werden.

Zu Nummer 9 (Anfügung eines Satzes 3 an § 15 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 26 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (Einfügung eines § 27a JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (Neufassung von § 34 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 8):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (Anfügung eines Satzes 2 an § 42 Absatz 2 JVollzGB III):

Nach einer Änderung der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBI. S. 338), die durch Verordnung vom 30. März 2021 (GBI. S. 383) geändert worden ist, ist seit dem 1. Juni 2021 – soweit geeignete Einsatzmöglichkeiten vorhanden sind (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung) – auch der bislang hiervon ausgenommenen Gruppe der Geldstrafenschuldner die Teilnahme

am Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ möglich, die sich (in dieser oder anderer Sache) bereits im Strafvollzug befinden. Auch die bereits zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe in den Justizvollzug aufgenommenen Geldstrafenschuldner sollen freie Arbeit nach Artikel 293 EGStGB zur Abwendung der weiteren Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe innerhalb sowie – im Zuge einer zu diesem Zweck erfolgten Unterbrechung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe – außerhalb der Justizvollzugsanstalten leisten können.

Die vorliegende Änderung dient der Klarstellung, dass neben der Zuweisung von wirtschaftlich ergiebiger Arbeit zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe auch die Zuweisung gemeinnütziger Arbeit in Betracht kommt.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 43 Absatz 2 JVollzGB III):

Bei der Änderung handelt es sich um die Korrektur eines Schreibversehens.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 47 Absatz 1 JVollzGB III):

Die Einfügung des neuen Satzes 3 dient im Zusammenhang mit der Änderung des § 42 Absatz 2 JVollzGB III der Klarstellung, dass die Erbringung gemeinnütziger Arbeit zur Tilgung von Ersatzfreiheitsstrafen der Erfüllung der Arbeitspflicht im Justizvollzug gleichsteht (vgl. BVerfG NJW 1998, 3337).

Der neue Satz 4 (bisher Satz 3) ist – dem Angleichungsgrundsatz folgend – an die zwischenzeitlich geänderte Altersgrenze als Voraussetzung für einen Rentenanspruch und zukünftige diesbezügliche Änderungen anzupassen.

Zu Nummer 17 (Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 18 (Anfügung eines Satzes 2 an § 52 Absatz 3 JVollzGB III):

Die neue Regelung bildet eine nunmehr vollzugsgesetzliche Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des nach Absatz 1 zweckgebundenen Überbrückungsgelds einerseits zur Bezahlung von Geldstrafen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen und andererseits zur Entschädigung der Opfer der von den Gefangenen begangenen Straftaten, soweit das in Absatz 1 formulierte vorrangige Resozialisierungsziel des Justizvollzugs dadurch nicht gefährdet wird. Die erste Alternative der Neuregelung bezweckt eine mögliche Reduzierung der Haftzeit von Ersatzfreiheitsstrafgefangenen, nachdem Gefängnisaufenthalte zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen vielfach mit weitreichenden, einer Eingliederung in die Gesellschaft abträglichen Folgen für die Betroffenen und darüber hinaus mit enormen Kosten für den Staat verbunden sind. Damit wird die bislang in Nummer 2.5.2 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

über die Behandlung und Verwendung der Gelder der Gefangenen und Untergebrachten vom 2. Dezember 2016 - Az.: 4523/0348 – (Die Justiz 2017 S. 1) vorgesehene ergänzende Verwendung von Überbrückungsgeld gesetzlich geregelt. Alternative 2 liegt das Ziel einer Stärkung einerseits der Opferinteressen, andererseits des Rechtsfriedens stiftenden Täter-Opfer-Ausgleichs zugrunde.

Zu Nummer 19 (Umnummerierung der bisherigen Abschnitte 9 bis 18):

Bei der Umnummerierung handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9.

Zu Nummer 20 (Neufassung von § 63 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 14 wird verwiesen.

Zu Nummer 21 (Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 64 Absatz 4 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 15 wird verwiesen.

Zu Nummer 22 (Aufhebung von § 65 JVollzGB III):

Die Vorschrift entfällt angesichts der Übernahme der Regelung der sogenannten Sicherheitsverlegung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 23 (Neufassung von § 67 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 16 wird verwiesen.

Zu Nummer 24 (Neufassung von § 69 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 25 (Neufassung von § 73 Absatz 2 und 3 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 18 wird verwiesen.

Zu Nummer 26 (Änderung von § 78 Absatz 2 und 3 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 19 wird verwiesen.

Zu Nummer 27 (Neufassung von § 85 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 20 wird verwiesen.

Zu Nummer 28 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 15):

Infolge der Einfügung des § 91a JVollzGB III ist die Überschrift des neuen Abschnitts 15 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 29 (Einfügung eines § 91a JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 22 wird verwiesen.

Zu Nummer 30 (Neufassung von § 95 JVollzGB III):

Die Neufassung der vollzugspraktisch wenig bedeutsamen Regelung über die nachgehende Betreuung von früher in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelten Personen gewährleistet die Gleichbehandlung besonderer Fallgruppen von aus dem Justizvollzug Entlassenen, für die zur Sicherung des erreichten Behandlungserfolgs insbesondere im Sinne einer Rückfallvorbeugung – damit zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern – subsidiär und zeitlich begrenzt Hilfestellungen des Justizvollzugs etabliert werden können. Den drei Fallgruppen (entlassene und während des Freiheitsentzugs in einer sozialtherapeutischen Einrichtung des Justizvollzugs behandelte Personen, frühere Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und frühere Untergebrachte) ist grundsätzlich gemeinsam, dass der Inhaftierung jeweils ausgeprägtere kriminelle Karrieren vorangegangen sind, die lange Haftzeiten und eine länger andauernde therapeutische Intervention nach sich gezogen haben.

Da die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt mit der Entlassung endet und auf außervollzugliche Institutionen oder Personen übergeht, handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Situationen, in denen vorrangige Unterstützungsmaßnahmen Dritter – beispielsweise durch niedergelassene Psychiater oder Psychotherapeuten, forensische Ambulanzen, die Bewährungshilfe oder in Form sozialpädagogischer Hilfsangebote der Straffälligenhilfe – noch nicht zur Verfügung stehen.

Zweck der Regelung ist, dass der Übergang von der stark strukturierten Situation im Justizvollzug in die komplexe Lebenssituation in Freiheit therapeutisch nicht unbegleitet abläuft, indem die bisherige Behandlung abrupt endet. Auf Antrag der oder des Entlassenen steht es im Ermessen der Justizvollzugsanstalt, bis zur Sicherstellung einer anderweitigen Betreuung entsprechende psychiatrische, psychologische oder sozialpädagogische Hilfestellungen zu gewähren, insbesondere im Sinne einer zeitlich begrenzten Fortführung einer im Vollzug begonnenen therapeutischen Behandlung.

Im Interesse einer grundsätzlich nicht an den räumlichen Nahbereich der sozialtherapeutischen Einrichtungen gebundenen Wiedereingliederung der Entlassenen steht eine Gewährung der nachgehenden Betreuung künftig im Ermessen nicht nur der früher behandelnden sozialtherapeutischen Einrichtung, sondern ist auf alle Justizvollzugsanstalten mit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeweitet.

Neben der Subsidiarität der nachgehenden Betreuung ist weitere Bedingung der Hilfestellung, dass der Behandlungserfolg gefährdet ist; dies ist gerade bei sozialtherapeutisch behandlungsbedürftigen Straftätern, hierunter vielfach Sexual- und Gewaltstraftäter, dann der Fall, wenn nach der Entlassung keine Maßnahmen zur Stabilisierung der in der Theorie erzielten positiven Effekte erfolgen.

Zu Nummer 31 (Änderung von § 96 JVollzGB III):

Die Änderung der vollzugspraktisch wenig bedeutsamen Regelung über den freiwilligen Verbleib bzw. die freiwillige Wiederaufnahme von früher in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelten Personen gewährleistet die Gleichbehandlung besonderer Fallgruppen von aus dem Justizvollzug Entlassenen, die bei Gefährdung ihrer Wiedereingliederung nach der Entlassung – damit zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern – vorübergehend im Justizvollzug verbleiben oder nochmals aufgenommen werden können. Den drei Fallgruppen (früher in einer sozialtherapeutischen Einrichtung des Justizvollzugs behandelte Personen, frühere Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und frühere Untergebrachte) ist grundsätzlich gemeinsam, dass der Inhaftierung jeweils ausgeprägtere kriminelle Karrieren vorangegangen sind, die lange Haftzeiten und eine länger andauernde therapeutische Intervention nach sich gezogen haben.

Vor diesem Hintergrund entspricht die Änderung den inhaltlich gleichlautenden Regelungen in § 103 JVollzGB III und § 80 JVollzGB V und ist im Vergleich zur bisherigen Vorschrift weiter gefasst. Zum einen wird die Möglichkeit (neu) des Verbleibs und der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage neben den sozialtherapeutischen Einrichtungen auf alle sonstigen Justizvollzugsanstalten insgesamt ausgedehnt und an die Bedingung der Gefährdung der Eingliederung geknüpft. Zweck der Regelung ist es, den Verbleib und die Aufnahme früherer in einer sozialtherapeutischen Einrichtung Behandelter in einer Justizvollzugsanstalt in einer Krisensituation zu ermöglichen, um hierdurch unter anderem der Begehung von Straftaten vorbeugen zu können.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Verbleib und Aufnahme nur vorübergehend und nicht als Dauermaßnahme in Betracht kommen. Die Entscheidung über Verbleib und Aufnahme steht dabei jeweils im Ermessen der Vollzugsbehörde. Nach Satz 2 sind der Verbleib und die Aufnahme jederzeit widerruflich.

Nach Absatz 2 dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Hierdurch wird die Anwendung der Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang – mit Ausnahme der Regelungen in § 73 Absatz 2 und 3 – ausgeschlossen. Dies ist sachgerecht, weil sich die früher in einer sozial-

therapeutischen Einrichtung Behandelten nicht zwangsweise in der Justizvollzugsanstalt aufhalten. Da Aufnahme und Verbleib jederzeit widerruflich sind, kann Störungen auf diesem Weg entgegengewirkt werden.

Angesichts der Freiwilligkeit von Verbleib und Aufnahme sind die früher aufgrund gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung inhaftiert gewesenen Gefangenen nach Absatz 3 auf ihren Antrag hin unverzüglich zu entlassen.

Zu Nummer 32 und 33 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 17 und Streichung der Überschrift des Unterabschnitts 1):

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 34 (Änderung von § 102 JVollzGB III):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 30 wird verwiesen. Die Änderung dient der Konkretisierung des Normzwecks.

Zu Nummer 35 (Aufhebung von neuer Abschnitt 17 Unterabschnitt 2):

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 36 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 18):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 37 bis 39 (Aufhebung von neuer Abschnitt 19 Unterabschnitt 2):

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 40 (Anpassung der Inhaltsübersicht):

Aufgrund der Einfügung der §§ 27a und 91a JVollzGB III, der Änderung der Überschriften der Abschnitte 2, 3 und 8, der Änderung der Überschriften der §§ 34 und 96 JVollzGB III, der Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9, der Umnummerierung der bisherigen Abschnitte 9 bis 18, der Änderung der Überschriften der neuen Abschnitte 15, 17, 18 und 19, des Entfalls der Überschriften der Unterabschnitte 1 in den neuen Abschnitten 17 und 19 sowie der Aufhebung des § 65 JVollzGB III und der Aufhebung der Unterabschnitte 2 in den neuen Abschnitten 17 und 19 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVoLLz-GB IV):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2 Absatz 8 JVoLLzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 2):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Neufassung von § 6 Absatz 1 JVoLLzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 wird verwiesen.

Die bisherigen Vorschriften über die Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen innerhalb des Justizvollzugs (bisher § 32 Absatz 1 JVoLLzGB IV) sowie über die sogenannte Sicherheitsverlegung (bisher § 61 JVoLLzGB IV) entfallen angesichts der Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3. Absatz 1 Nummer 4 bildet neu – entsprechend den Regelungen in § 6 Absatz 1 Nummer 5 JVoLLzGB III und § 10 Absatz 2 Nummer 2 JVoLLzGB V – den gerade wegen der räumlichen Lage der derzeit zentral für den Vollzug von Jugendstrafen an männlichen Gefangenen zuständigen Justizvollzugsanstalt Adelsheim bestehenden Bedarf einer Überstellung junger Gefangener in eine zum Sitz des Begutachtenden nahegelegene Justizvollzugsanstalt ab. Die weiteren bisherigen Überstellungs- und Verlegungsgründe bleiben erhalten. Nachdem es sich auch bei einer Jugendstrafanstalt lediglich um eine besondere Form einer Justizvollzugsanstalt handelt, wurde auf eine terminologische Differenzierung insoweit verzichtet; die gesetzlichen Trennungsgebote bleiben unberührt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender wurde ein Hinweis auf die Vorschrift zur Verlegung von jungen Gefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung aufgenommen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 8 JVoLLzGB IV):

In der Vorschrift werden die Sachverhalte einer Verlegung junger Gefangener in eine andere Justizvollzugseinrichtung (derzeit betrifft dies angesichts des noch weitgehend zentral in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim durchgeführten Jugendstrafvollzugs im Wesentlichen die Fälle eines Vollzugs von Freiheitsstrafen nach § 114 JGG) beziehungsweise einer anstaltsinternen Unterbringung in einer gesonderten Abteilung zur Durchführung einer sozialtherapeutischen Behandlung sprachlich klarstellend voneinander abgegrenzt.

Absatz 4 stellt – ebenso wie die entsprechende Regelung in § 8 Absatz 4 JVoLLzGB III (vgl. LT-Drs. 14/5012, S. 214) – klar, dass eine Rückverlegung aus einer

sozialtherapeutischen Einrichtung in eine Justizvollzugsanstalt des Regelvollzugs auch aus den übrigen allgemeinen Gründen des § 6 JVollzGB IV in Betracht kommen kann, etwa, wenn dies zur sicheren Unterbringung besonders fluchtgefährdeter junger Gefangener erforderlich ist.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 9 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (Neufassung von § 11 Absatz 2 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 6 wird im Hinblick auf die Neuregelung in § 85a JVollzGB IV verwiesen.

Zu Nummer 7 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 3):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 12 JVollzGB IV):

Die Änderung der Regelung ist sprachlich und inhaltlich der Änderung der entsprechenden Regelung für Untersuchungsgefangene nachgebildet (§ 8 Absatz 1 und 2 JVollzGB II). Der Grundsatz der Einzelunterbringung im Haftraum während der Ruhezeit, der den jungen Gefangenen im Jugendstrafvollzug einen entsprechenden Anspruch gewährt, bleibt dementsprechend auch für junge Gefangene in Absatz 4 aufrechterhalten, denn die Einzelunterbringung ist eines der wirksamsten Mittel, die altersbedingt grundsätzlich schutzbedürftigeren jungen Gefangenen in besonderem Maße vor subkulturellen Tendenzen und insbesondere vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen.

Absatz 5 Satz 1 sieht – entsprechend dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 Satz 2 – die gemeinsame Unterbringung bei Zustimmung aller hierdurch betroffenen jungen Gefangenen vor. Die Regelung soll dabei sicherstellen, dass der seitens der Justizvollzugspraxis berichtete vielfache Wunsch der jungen Gefangenen nach einer gemeinsamen Unterbringung nicht deren objektiv verstandenem Interesse an Behandlung und Wiedereingliederung zuwiderläuft, mithin zu keiner schädlichen Beeinflussung des Erreichens des Vollzugsziels führt (vgl. dazu auch BT-Drucksache 7/918, dort S. 56).

Absatz 5 Satz 2 formuliert zum Schutz des oder der einzelnen jungen Gefangenen zeitlich und inhaltlich auf das Notwendige begrenzte – im Gesetzeswortlaut nunmehr klarstellend so bezeichnete – Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Einzelunterbringungsgrundsatz, sofern eine Zustimmung der jungen Gefangenen nicht vorliegt:

Alternative 1 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 Satz 3, stellt jedoch klar, dass wegen der mit der gemeinschaftlichen Unterbringung verbundenen Verantwortung und Belastung eine Zustimmung der beziehungsweise des nicht hilfebedürftigen oder gefährdeten Gefangenen erforderlich ist.

Mit Blick auf die aktuelle Aufstellung des Jugendstrafvollzugs an jungen Gefangenen mit grundsätzlich je einer zentral zuständigen Justizvollzugsanstalt für männliche beziehungsweise für weibliche Gefangene und der hierdurch limitierten Haftplatzkapazitäten ist auch in diesem Bereich nach Absatz 5 Satz 2 Alternative 2 eine gemeinschaftliche Unterbringung ohne Zustimmung der jungen Gefangenen zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen zulässig, in denen die bestehenden Haftplatzkapazitäten aufgrund äußerer Umstände nicht mehr ausreichen. Aus Gründen der Bestimmtheit der Regelung im besonders grundrechtssensiblen Bereich der gemeinschaftlichen Unterbringung von jungen Gefangenen ohne deren Zustimmung wurde eine zeitliche Höchstgrenze gesetzlich festgelegt und die Regelung aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auf unerlässliche Fälle beschränkt.

Ungeachtet dessen bleibt es insbesondere wegen der Gefahr von Übergriffen oder Konflikten unter den jungen Gefangenen im Falle einer gemeinschaftlichen Unterbringung Ziel des Justizvollzugs, die gemeinschaftliche Unterbringung nur im unverzichtbaren Ausmaß zu verwirklichen. Die Ausnahmeregelung entbindet den Staat daher nicht von seiner Verpflichtung zur Schaffung adäquater, das Ziel der vermehrten Einzelunterbringung berücksichtigender Haftplatzkapazitäten. § 7 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB I, wonach beim Bau neuer Justizvollzugsanstalten im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der Gefangenen zu Ruhezeit vorzusehen ist, gilt unverändert fort. Neben der in Planung befindlichen Sanierung der Haftgebäude der Justizvollzugsanstalt Adelsheim wird daher derzeit eine dezentrale Neuaufstellung des Jugendstrafvollzugs an jungen männlichen Gefangenen – aktuell besteht lediglich eine Ausweichabteilung für wenige junge Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg – in den Blick genommen.

Zu Nummer 9 (Anfügung eines Satzes 3 an § 13 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 18 JVollzGB IV):

Bei der Änderung handelt es sich um die Korrektur eines Schreibversehens.

Zu Nummer 11 (Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 24 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (Einfügung eines § 25a JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Neufassung von § 32 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 8):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (Anfügung eines Satzes 2 an § 40 Absatz 3 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 14 wird verwiesen.

Das Jugendstrafrecht kennt zwar keine Geldstrafe und dementsprechend auch keine Ersatzfreiheitsstrafe. Gleichwohl kann es – insbesondere bei einem späteren Widerruf der Aussetzung von Jugendstrafe zur Bewährung – vorkommen, dass Folgeverurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht zu Geldstrafe erfolgen und dann die Vollstreckung von Jugendstrafe neben Ersatzfreiheitsstrafe ansteht.

Zu Nummer 16 (Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (Änderung von § 47 Absatz 2 und 3 JVollzGB IV):

In Absatz 2 Satz 1 wird mit einer zur Bargeldauszahlung alternativen Überweisung auf das Konto des jungen Gefangenen vollzugspraktischen Erfahrungen Rechnung getragen, dass die jungen Gefangenen ihnen mitgegebenes Bargeld häufig innerhalb kürzester Zeit ausgeben oder sogar verlieren.

Hinsichtlich der Änderung von Absatz 3 wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 18 verwiesen. Das Jugendstrafrecht kennt zwar keine Geldstrafe und dementsprechend auch keine Ersatzfreiheitsstrafe. Gleichwohl kann es – insbesondere bei einem späteren Widerruf der Aussetzung von Jugendstrafe zur Bewährung – vorkommen, dass Folgeverurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht zu Geldstrafe erfolgen und dann die Vollstreckung von Jugendstrafe neben Ersatzfreiheitsstrafe ansteht. Für diese Fälle wird mit der vorgenommenen Neuregelung sichergestellt, dass die gleichen Möglichkeiten zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe durch die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bestehen.

Zu Nummer 18 (Umnummerierung der bisherigen Abschnitte 9 bis 16):

Bei der Umnummerierung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9.

Zu Nummer 19 (Neufassung von § 59 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 14 wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 60 Absatz 4 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 15 wird verwiesen.

Zu Nummer 21 (Aufhebung von § 61 JVollzGB IV):

Die Vorschrift entfällt angesichts der Übernahme der Regelung der sogenannten Sicherheitsverlegung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 22 (Neufassung von § 63 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 16 wird verwiesen.

Zu Nummer 23 (Neufassung von § 65 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 24 (Neufassung von § 69 Absatz 2 und 3 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 18 wird verwiesen.

Zu Nummer 25 (Änderung von § 74 Absatz 2 und 3 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 19 wird verwiesen.

Zu Nummer 26 (Änderung von § 76 Absatz 3 Satz 6 JVollzGB IV):

Aufgrund der Streichung in § 1 Absatz 1 Nummer 3 JVollzGB I ist in § 76 Absatz 3 Satz 6 JVollzGB IV die amtliche Kurzform „des Jugendstrafgesetzes“ zu ergänzen (vgl. Nummer 1.8.1 der Regelungsrichtlinien).

Zu Nummer 27 (Neufassung von § 81 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 20 wird verwiesen.

Zu Nummer 28 (Änderung von § 85 Absatz 3 Satz 3 JVollzGB IV):

Bei der Änderung handelt es sich um die Korrektur eines Schreibversehens.

Zu Nummer 29 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 15):

Infolge der Einfügung des § 85a JVollzGB IV ist die Überschrift des neuen Abschnitts 15 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 30 (Einfügung eines § 85a JVollzGB IV):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 22 wird verwiesen.

Zu Nummer 31 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 16):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 32 (Anpassung der Inhaltsübersicht):

Aufgrund der Einfügung der §§ 25a und 85a JVollzGB IV, der Änderung der Überschriften der Abschnitte 2, 3 und 8, der Neufassung der Überschrift des § 32 JVollzGB IV, der Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 9, der Ummummerierung der bisherigen Abschnitte 9 bis 16, der Aufhebung des § 61 JVollzGB IV und der Änderung der Überschriften der neuen Abschnitte 15 und 16 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB V):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2 Absatz 4 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 2):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Neufassung von § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JVollzGB V):

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, der sprachlich nunmehr den Regelungen in den Büchern 2 bis 4 angepasst ist, erfasst der Begriff des Hilfebedarfs vor dem Hintergrund unterschiedlicher personeller und sachlich-baulicher Gegebenheiten in den Justizvollzugsanstalten auch niederschwellige Unterstützungsanforderungen (zum Beispiel im Falle der Vorhaltung spezieller für ansonsten weitgehend selbständige körperbehinderte Untergebrachte erforderlicher Logistik in einer Justizvollzugsanstalt). Die gesetzlichen Trennungsgebote bleiben unberührt.

Zu Nummer 4 (Streichung der Überschrift des bisherigen Abschnitts 3):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 11 Absatz 1 und 3 JVollzGB V):

Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Angleichung an den Wortlaut von § 9 JVollzGB III und § 9 JVollzGB IV.

Zu Nummer 6 (Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 13 Absatz 1 JVollzGB V):

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem grundlegenden Urteil zur Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u.a.) unter anderem vorgegeben, dass eine angemessene Entlassungsvorbereitung im Rahmen einer Erprobung über einen längeren Zeitraum sowie der Übergang von der stationären in eine ambulante Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter gesetzlich vorzusehen ist. Eingedenk dessen ermöglicht die Vorschrift den Sicherungsverwahrten bereits bisher, die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit unter der verbleibenden Aufsicht der Justizvollzugsanstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis im Rahmen einer Langzeit-Freistellung in einer betreuten Einrichtung zu erwerben.

Die Praxis seit Inkrafttreten der mit dem Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg eingeführten Regelung am 1. Juni 2013 (GBl. 2012, S. 581) hat allerdings ergeben, dass bei etwa einem Drittel der zur Entlassungsvorbereitung erforderlichen Langzeitfreistellungen aufgrund des im Bereich der Sicherungsverwahrung regelmäßig bereits viele Jahre andauernden Freiheitsentzugs angesichts der vielfach komplexen Persönlichkeitsstörungen der Betroffenen ein über die bisherige Regelung hinausgehender zeitlicher Bedarf eines Beobachtungszeitraums als Beurteilungsgrundlage für eine erfolgreiche Erprobung des Betroffenen besteht.

Der neue Absatz 1 Satz 2, mit dem – im Verhältnis zu § 89 Absatz 4 JVollzGB III vor dem Hintergrund des bundesverfassungsgerichtlich formulierten Abstandsgebots gerechtfertigt – die Verlängerung einer gewährten Freistellung um sechs Monate auf eine Dauer von zwölf Monaten ermöglicht wird, soll dem Rechnung tragen. Dieser Zeitraum ist nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis ausreichend, um bei andauernder Langzeitfreistellung über eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage für die Entscheidung über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Freiheitsentzugs zu verfügen. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn sich im Verlauf des Langzeitprobewohnens Hinweise ergeben, dass die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit trotz hinreichender Bemühungen der beziehungsweise des Untergebrachten und ausreichender therapeutischer Begleitung auch nach Ablauf von sechs Monaten nicht erreicht wer-

den kann, eine Verlängerung allerdings behandlerisch geeigneter als andere Formen therapeutischer Intervention oder vollzugsöffnender Maßnahmen wäre, um den Verselbständigungsprozess erfolgreich zu Ende zu führen. Die Verlängerung steht hierbei – wie bereits die erstmalige Gewährung – im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Nach Beendigung einer einmal gewährten und gegebenenfalls verlängerten Langzeit-Freistellung – etwa aufgrund einer infolge Lockerungsver-sagens erforderlich gewordenen therapeutischen Intervention – soll auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, erneut eine Langzeit-Freistellung mit Verlängerungsmöglichkeit zu gewähren, sofern dies zur Erprobung der beziehungsweise des Untergebrachten erforderlich ist.

Zu Nummer 7 (Umnummerierung der bisherigen Abschnitte 4 bis 7):

Bei der Umnummerierung handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der Überschrift des bisherigen Abschnitts 3.

Zu Nummer 8 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 3):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (Anfügung eines Satzes 3 an § 17 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (Neufassung von § 18 JVollzGB V):

Nach der bisherigen Regelung dürfen Untergebrachte generell eigene Kleidung tragen. Da zwischen Arbeit und Freizeit nicht differenziert wird, gilt dies auch für deren Beschäftigung in den Arbeitsbetrieben der Anstalten. Die zur Vermeidung eines Mitführens metallischer Materialien oder Werkzeuge beim Verlassen der Arbeitsbetriebe erfolgende Metalldetektion stößt jedoch an Grenzen, wenn die Privatkleidung der Untergebrachten Metallbestandteile aufweist. Aus Sicherheitsgründen kann es daher erforderlich sein, Untergebrachte auf metallfreie Anstaltskleidung verweisen zu können. Dies soll durch die Änderung ermöglicht werden.

Zu Nummer 11 (Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 29 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (Einfügung eines § 30a JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung der Überschrift des neuen Abschnitts 6):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (Neufassung von § 37 JVollzGB V):

Die in der Vorschrift bisher enthalten gewesene Regelung auch der Sachverhalte einer Überstellung und Verlegung aus medizinisch-pflegerischen Gründen oder Gründen der gesundheitlich bedingten Hilfsbedürftigkeit innerhalb des Justizvollzugs war angesichts der Regelung in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JVollzGB V nur deklaratorischer Art und daher – in Einklang mit der Systematik der entsprechenden Vorschriften zu den weiteren Haftarten – aufzuheben. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 verwiesen.

Zu Nummer 15 (Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 7):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 9):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (Neufassung von § 59 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 14 wird verwiesen.

Zu Nummer 18 (Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 60 Absatz 4 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 15 wird verwiesen.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 62 JVollzGB V):

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 2 Nummer 2):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 16 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (Neufassung von Absatz 5 Satz 1):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (Neufassung von § 66 Absatz 2 und 3 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 18 wird verwiesen.

Zu Nummer 21 (Änderung von § 71 Absatz 2 und 3 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 19 wird verwiesen.

Zu Nummer 22 (Änderung von § 73 Absatz 3 und 6 JVollzGB V):

Die Praxis seit Inkrafttreten der mit dem Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in

Baden-Württemberg eingeführten Regelung am 1. Juni 2013 (GBl. 2012, S. 581) hat ergeben, dass die – im Vergleich zur Strafhaft dem Abstandsgebot folgend deutlich eingeschränkten – Disziplinarmaßnahmen teilweise nicht ausreichen, um einem Fehlverhalten der Untergebrachten ausreichend entgegenzuwirken. Insbesondere soweit Untergebrachte in der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg behandelt werden und gemeinschaftlich im Haftraum untergebracht sind, lassen sich Disziplinarmaßnahmen wie der Entzug von Unterhaltungselektronik oder die Beschränkung des Fernsehempfangs nur begrenzt durchsetzen. Entsprechend den Regelungen in den Ländern Hamburg (§ 81 Absatz 3 Nummer 6 HmbSVVollzG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 91 Absatz 2 Nummer 2 SVVollzG M-V) und Schleswig-Holstein (§ 96 Absatz 3 Nummer 5 SVVollzG SH) soll daher die Möglichkeit der Festsetzung einer Einkaufssperre eingeführt werden. Die Maximalhöhe der Sperre von einem Monat liegt – zur Wahrung des Abstandsgebots – deutlich unter der in der Strafhaft möglichen Sperre mit einer Maximaldauer von drei Monaten.

Absatz 6 Satz 1 trägt dem therapeutischen Ziel der Sicherungsverwahrung, die Verantwortung und Selbstständigkeit der Untergebrachten im Bereich der durch den Einkauf ermöglichten Selbstverpflegung zu stärken, zudem dadurch Rechnung, dass mit Ausnahme des Arrests andere Disziplinarmaßnahmen vorrangig festzusetzen sind.

Zu Nummer 23 (Neufassung von § 76 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 20 wird verwiesen.

Zu Nummer 24 (Änderung von § 79 JVollzGB V):

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 30 wird verwiesen. Die Änderung dient der Konkretisierung des Normzwecks.

Zu Nummer 25 (Anfügung eines Absatzes 4 an § 80 JVollzGB V):

Absatz 4 bildet in Angleichung an die entsprechenden – aufgrund zu erwartender Mittellosigkeit der Entlassenen in den vorausgesetzten Krisensituationen wenig bedeutsamen – Kostenregelungen im Fall des freiwilligen Verbleibs beziehungsweise der freiwilligen Wiederaufnahme nach Haftentlassung (§§ 96 Absatz 4, 103 Absatz 4 JVollzGB III) nunmehr eine gesetzliche Grundlage einer Haftkostenbeteiligung der früheren Untergebrachten. Die seitherige gleichlautende Regelung in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch vom 1. März 2017 – Az.: 4430/0168 (Die Justiz S. 118) – (Nummer 1 der VV zu § 80 JVollzGB V) kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 26 und 27 (Änderung der Überschriften der Abschnitte 15 und 16):
Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 28 (Anpassung der Inhaltsübersicht):

Aufgrund der Einfügung des § 30a JVollzGB V, der Neufassung der Überschrift des § 37 JVollzGB V, der Änderung der Überschrift des Abschnitts 2, der Streichung der Überschrift des bisherigen Abschnitts 3, der Umnummerierung der bisherigen Abschnitte 4 bis 7, der Änderung der Überschriften der neuen Abschnitte 3 und 6, der Einfügung einer Überschrift für den neuen Abschnitt 7 sowie der Änderung der Überschriften der Abschnitte 9, 15 und 16 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 6 (Änderung von § 4 Satz 1 des Justizwachtmeisterbefugnisgesetzes):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, soweit das Justizwachtmeisterbefugnisgesetz in § 4 auf § 82 JVollzGB II verweist. Diese Regelung findet sich künftig in § 1 Absatz 3 JVollzGB I. Der Verweis ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 7:

Das Änderungsgesetz ändert Vorschriften, die Grundrechtseinschränkungen enthalten. Das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes, der über Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg auch auf Landesgesetze anwendbar ist, wird durch Hinweise in den zu ändernden Stammgesetzen nicht erfüllt. Vielmehr ist wegen der Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots immer dann, wenn durch das Änderungsgesetz eine bestehende Grundrechtseinschränkung erweitert wird wie hier, erneut ein gesetzlicher Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung vorzunehmen.

Zu Artikel 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.